

01.06.01

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform des Zivilprozesses
(Zivilprozessreformgesetz - ZPO-RG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 17. Mai 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/6036 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses

- Drucksache 14/4722 -

in der nachstehenden Fassung angenommen.

Fristablauf: 22.06.01
Erster Durchgang: Drs. 536/00

Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Nr. 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.“

3. entfällt
4. entfällt
5. § 105 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119

(1) Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte,
 - a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;
 - b) in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatte;
 - c) in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat;
 2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.
- (2) § 23b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Oberlandesgerichte über Absatz 1 hin-

aus für alle Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen zuständig sind. Das Nähere regelt das Landesrecht; es kann von der Befugnis nach Satz 1 in beschränktem Umfang Gebrauch machen, insbesondere die Bestimmung auf die Entscheidungen einzelner Amtsgerichte oder bestimmter Sachen beschränken.

(4) Soweit eine Bestimmung nach Absatz 3 Satz 1 getroffen wird, hat das Landesgesetz zugleich Regelungen zu treffen, die eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittelgericht in der angefochtenen Entscheidung sicherstellen.

(5) Bestimmungen nach Absatz 3 gelten nur für Berufungen und Beschwerden, die vor dem 1. Januar 2008 eingelegt werden.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zum 1. Januar 2004 und zum 1. Januar 2006 über Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse, welche die Länder, die von der Ermächtigung nach Absatz 3 Gebrauch gemacht haben, gewonnen haben. Die Unterrichtung dient dem Zweck, dem Deutschen Bundestag die Prüfung und Entscheidung zu ermöglichen, welche bundeseinheitliche Gerichtsstruktur die insgesamt sachgerechteste ist, weil sie den Bedürfnissen und Anforderungen des Rechtsverkehrs am besten entspricht.“

7. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision, der Sprungrevision und der Rechtsbeschwerde.“

8. In § 178 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

- (1) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.
2. In § 37 Abs. 1 werden die Wörter „kann ohne mündliche Verhandlung ergehen“ durch die Wörter „ergeht durch Beschluss“ ersetzt.

3. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn

1. der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind, oder
2. für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.“

4. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.“

5. In § 46 Abs. 1 werden die Wörter „kann ohne mündliche Verhandlung ergehen“ durch die Wörter „ergeht durch Beschluss“ ersetzt.
6. In § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde und die Nichtzulassungsbeschwerde“ ersetzt.
7. In § 78b Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.
8. In § 78b Abs. 2 und § 78c Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
9. § 91a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt.“

10. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozesskosten auferlegen, wenn

1. die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst hat oder
2. der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ermittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.“

11. In § 93d wird die Angabe „269 Abs. 3“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

12. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Entscheidung über den Kostenpunkt“ ersetzt durch das Wort „Kostenentscheidung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Kostenentscheidung die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt.“

13. In § 104 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vier vom Hundert“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ ersetzt.

14. § 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetz-

buchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind."

15. § 109 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“

16. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „gilt,“ folgender Halbsatz eingefügt:

„die Beträge sind entsprechend § 82 des Bundessozialhilfegesetzes zu runden,“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Euro abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem

einzusetzendes Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens.

17. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Übrigen findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Die Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 beträgt einen Monat.“

b) In Absatz 3 werden

aa) in Satz 1 das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt und

bb) nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.“

18. § 128 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(4) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

18a. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

„§ 128a

Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

(1) Im Einverständnis mit den Parteien kann das Gericht den Parteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Parteien, Bevollmächtigten und Beistände aufhalten, und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Im Einverständnis mit den Parteien kann das Gericht gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Parteien,

Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind nicht anfechtbar."

19. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.“

20. § 139 wird wie folgt gefasst:

„§ 139

Materielle Prozessleitung

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

(5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann."

21. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142

Anordnung der Urkundenvorlegung

(1) Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Das Gericht kann hierfür eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.

(2) Dritte sind zur Vorlegung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäss den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

(3) Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. Die Anordnung kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen."

22. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144

Augenschein; Sachverständige

(1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Es kann zu diesem Zweck einer Partei oder einem Dritten die Vorlegung eines in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Gegenstandes aufgeben und hierfür eine Frist setzen. Es kann auch die Duldung der Maßnahme nach Satz 1 aufgeben, sofern nicht eine Wohnung betroffen ist.

(2) Dritte sind zur Vorlegung oder Duldung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäss den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben."

22a. § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149

Aussetzung bei Verdacht einer Straftat

(1) Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Ein-

fluss ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

(2) Das Gericht hat die Verhandlung auf Antrag einer Partei fortzusetzen, wenn seit der Aussetzung ein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn gewichtige Gründe für die Aufrechterhaltung der Aussetzung sprechen.“

22b. § 150 wird wie folgt gefasst:

„§ 150

Aufhebung von Trennung,
Verbindung oder Aussetzung

Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben. § 149 Abs. 2 bleibt unberührt.“

23. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Wiedereröffnung der Verhandlung

(1) Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, die geschlossen war, anordnen.

(2) Das Gericht hat die Wiedereröffnung insbesondere anzuordnen, wenn

1. das Gericht einen entscheidungserheblichen und rügbaren Verfahrensfehler (§ 295), insbesondere eine Verletzung der Hinweis- und Aufklärungspflicht (§ 139) oder eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, feststellt,

2. nachträglich Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, die einen Wiederaufnahmegrund (§§ 579, 580) bilden, oder

3. zwischen dem Schluss der mündlichen Verhandlung und dem Schluss der Beratung und Abstimmung (§§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ein Richter ausgeschieden ist.“

24. In § 157 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „mündlichen“ gestrichen.

25. In § 159 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.

26. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „und im Falle des § 128a der Ort, von dem aus sie an der Verhandlung teilnehmen“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden in Nummer 9 der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer eingefügt:

„10. das Ergebnis der Güteverhandlung.“

27. In § 165 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.

28. In § 174 Abs. 1 werden

- a) in Satz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und

- b) der Satz 2 aufgehoben.

29. In § 177 werden

- a) in Absatz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und

- b) in Absatz 2 der Satz 1 aufgehoben.

30. In § 233 werden nach dem Wort „Revision“ die Wörter „, der Nichtzulassungsbeschwerde, der Rechtsbeschwerde“ eingefügt.

31. § 251 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

32. In § 252 werden die Wörter „Beschwerde, im Falle der Ablehnung“ durch das Wort „die“ ersetzt.

33. In § 253 Abs. 3 werden die Wörter „Übertragung der Sache auf“ durch die Wörter „Entscheidung der Sache durch“ ersetzt.

34. § 269 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Schriftsatz ist dem Beklagten zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage erforderlich ist. Widerspricht der Beklagte der

Zurücknahme der Klage nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes, so gilt seine Einwilligung als erteilt, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist."

- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind. Ist der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin unverzüglich zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

(4) Das Gericht entscheidet auf Antrag über die nach Absatz 3 eintretenden Wirkungen durch Beschluss.

(5) Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag übersteigt. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104) ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

(6) Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kosten erstattet sind."

35. In § 270 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder eine Zurücknahme der Klage" gestrichen.

36. § 272 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Güteverhandlung und die mündliche Verhandlung sollen so früh wie möglich stattfinden."

37. entfällt

38. § 273 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen" gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer angefügt:

„5. Anordnungen nach den §§ 142, 144 treffen."

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 und, soweit die Anordnungen nicht gegenüber einer Partei zu treffen sind, 5 sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. Für die Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 gilt § 379 entsprechend."

39. Dem § 275 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen."

40. In § 277 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Übertragung der Sache auf" durch die Wörter „Entscheidung der Sache durch" ersetzt.

41. Die §§ 278, 279 werden wie folgt gefasst:

„§ 278

Gütliche Streitbeilegung,
Güteverhandlung, Vergleich

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere

Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.

(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.

§ 279

Mündliche Verhandlung

(1) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, soll sich die mündliche Verhandlung (früher erster Termin oder Haupttermin) unmittelbar anschließen. Andernfalls ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen.

(3) Im Anschluss an die Beweisaufnahme hat das Gericht erneut den Sach- und Streitstand und, soweit bereits möglich, das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien zu erörtern.

42. § 281 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

43. In § 296 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 273 Abs. 2 Nr. 1“ die Wörter „und, soweit die Fristsetzung gegenüber einer Partei ergeht, 5“ eingefügt.

44. § 296a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 139 Abs. 5, §§ 156, 283 bleiben unberührt.“

45. § 307 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „auf Antrag des Klägers“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben.

46. § 311 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Vorlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

47. § 313a wird wie folgt gefasst:

„§ 313a

Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen

(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist. In diesem Fall bedarf es auch keiner Entscheidungsgründe, wenn die Parteien auf sie verzichten oder wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn beide Parteien auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten. Ist das Urteil nur für eine Partei anfechtbar, so genügt es, wenn diese verzichtet.

(3) Der Verzicht nach Absatz 1 oder 2 kann bereits vor der Verkündung des Urteils erfolgen; er muss spätestens binnen einer Woche nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht erklärt sein.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung:

1. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidungen;
2. in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 2 und 3;
3. in Kindschaftssachen;
4. im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen;
5. wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird.

(5) Soll ein ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestelltes Urteil im Ausland geltend gemacht werden, so gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Ver-

säumenis- und Anerkenntnisurteilen entsprechend."

48. § 319 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.

49. Nach § 321 wird folgender § 321a eingefügt:

„§ 321a

Abhilfe bei Verletzung des
Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei ist der Prozess vor dem Gericht des ersten Rechtszuges fortzuführen, wenn

1. eine Berufung nach § 511 Abs. 2 nicht zulässig ist und
2. das Gericht des ersten Rechtszuges den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Rügeschrift) zu erheben, der enthalten muss:

1. die Bezeichnung des Prozesses, dessen Fortführung begehrt wird;
2. die Darlegung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Entscheidungserheblichkeit der Verletzung.

Die Rügeschrift ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht des ersten Rechtszuges einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, im Falle des § 313a Abs. 1 Satz 2 jedoch erst dann, wenn auch das Protokoll zugestellt ist.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidungen ergehen durch kurz zu begründenden Beschluss, der nicht anfechtbar ist.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es den Prozess fortführt. Der Prozess wird in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. § 343 gilt entsprechend.

(6) § 707 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

50. In § 329 Abs. 3 werden die Wörter „befristeten Erinnerung nach § 577 Abs. 4" durch die Wörter „Erinnerung nach § 573 Abs. 1" ersetzt.

51. In § 339 Abs. 2 wird der Satzteil „, der ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann," gestrichen.

52. § 341 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Urteil kann ohne mündliche Verhandlung ergehen."

53. In § 341a werden die Wörter „durch Beschluss" gestrichen.

54. § 348 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 348

Originärer Einzelrichter

(1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn

1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte oder
2. die Zuständigkeit der Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichtes wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist:

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;
- b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften;
- c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
- d) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer;
- e) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen;
- f) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- g) Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;
- h) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
- i) Streitigkeiten aus den Bereichen des

Urheber- und Verlagsrechtes;

j) Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informations-technologie;

k) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.

(2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
3. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorliegen. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Zurückübertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Auf eine erfolgte oder unterlassene Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 348a

Obligatorischer Einzelrichter

(1) Ist eine originäre Einzelrichterzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 nicht begründet, überträgt die Zivilkammer die Sache durch Beschluss einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. nicht bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

1. sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben oder
2. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 vorliegen. Sie entscheidet hierüber nach Anhörung der Parteien durch Beschluss. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung, Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden."

55. § 349 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 348 und 348a sind nicht anzuwenden.“

56. In § 350 wird die Angabe „(§ 348)“ durch die Angabe „(§§ 348, 348a)“ ersetzt.

57. In § 356 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.

58. § 371 wird wie folgt gefasst:

„§ 371

Beweis durch Augenschein

(1) Der Beweis durch Augenschein wird durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten.

(2) Befindet sich der Gegenstand nach der Behauptung des Beweisführers im Besitz eines Dritten, so wird der Beweis außerdem durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung des Gegenstandes eine Frist zu setzen oder eine Anordnung nach § 144 zu erlassen. Die §§ 429 bis 432 gelten entsprechend.

(3) Vereitelt eine Partei die ihr zumutbare Einnahme des Augenscheins, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit des Gegenstandes als bewiesen angesehen werden."

58a. In § 375 Abs. 1 werden in der Nummer 2 nach dem Wort „erscheinen“ und in der Nummer 3 nach dem Wort „kann“ jeweils die Wörter „und eine Zeugenvernehmung nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet“ eingefügt.

59. § 378 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 142 und 429 bleiben unberührt.“

60. In § 380 Abs. 3 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.

61. § 381 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleiben die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Erfolgt die genügende Entschuldigung oder die Glaubhaftmachung nachträglich, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.“

62. In § 390 Abs. 3 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.

63. In § 406 Abs. 4 wird der Satzteil „; eine mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich“ durch die Wörter „durch Beschluss“ ersetzt.

64. In § 409 Abs. 2 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.

65. § 428 wird wie folgt gefasst:

„§ 428

Vorlegung durch Dritte; Beweisantritt
Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers im Besitz eines Dritten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen oder eine Anordnung nach § 142 zu erlassen.“

66. Dem § 429 wird folgender Satz angefügt:

„§ 142 bleibt unberührt.“

67. In § 431 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gericht“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.

68. § 450 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „persönlich durch Zustellung“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.“

- 68a. In § 479 Abs. 1 werden nach dem Wort „aufhält“ die Wörter „und die Leistung des Eides nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet“ eingefügt.

69. § 490 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluss.“

70. In § 494a Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde.“

71. § 495a wird wie folgt gefasst:

„§ 495a

Verfahren nach billigem Ermessen
Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert sechshundert Euro nicht übersteigt. Auf Antrag muss mündlich verhandelt werden.“

72. Das dritte Buch wird wie folgt gefasst:

„Buch 3
Rechtsmittel

Abschnitt 1
Berufung

§ 511

Statthaftigkeit der Berufung

(1) Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.

(2) Die Berufung ist nur zulässig, wenn

1. der Wert des Beschwerdegegenstandes sechshundert Euro übersteigt oder

2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

(3) Der Berufungskläger hat den Wert nach Absatz 2 Nr. 1 glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 512

Vorentscheidungen im ersten Rechtszug
Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.

§ 513

Berufungsgründe

- (1) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546) beruht oder nach § 529 zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.
(2) Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

§ 514

Versäumnisurteile

- (1) Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen ist, mit der Berufung oder Anschlussberufung nicht angefochten werden.
(2) Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung oder Anschlussberufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. § 511 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 515

Verzicht auf Berufung

Die Wirksamkeit eines Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, dass der Gegner die Verzichtsleistung angenommen hat.

§ 516

Zurücknahme der Berufung

- (1) Der Berufungskläger kann die Berufung bis zur Verkündung des Berufungsurteils zurücknehmen.
(2) Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes.

- (3) Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Diese Wirkungen sind durch Beschluss auszusprechen.

§ 517

Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 518

Berufungsfrist bei Urteilsergänzung

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt (§ 321), so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.

§ 519

Berufungsschrift

- (1) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.
(2) Die Berufungsschrift muss enthalten:
1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.
(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.
(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsschrift anzuwenden.

§ 520

Berufungsbegründung

- (1) Der Berufungskläger muss die Berufung begründen.
(2) Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeu-

gung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Berufungsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt;
3. die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten;
4. die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie der Tatsachen, aufgrund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 zuzulassen sind.

(4) Die Berufungsbegründung soll ferner enthalten:

1. die Angabe des Wertes des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt;
2. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden.

§ 521

Zustellung der Berufungsschrift und -begründung

- (1) Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei zuzustellen.
- (2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung setzen. § 277 gilt entsprechend.

§ 522

Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss

- (1) Das Berufungsgericht hat von Amts wegen

zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Gegen den Beschluss findet die Rechtsbeschwerde statt. (2) Das Berufungsgericht weist die Berufung durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass

1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Das Berufungsgericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind.

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht anfechtbar.

§ 523

Terminsbestimmung

(1) Wird die Berufung nicht nach § 522 durch Beschluss verworfen oder zurückgewiesen, so entscheidet das Berufungsgericht über die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter. Sodann ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 524

Anschlussberufung

(1) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanlasschrift bei dem Berufungsgericht.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Berufungsbeklagte auf die Berufung verzichtet hat oder die Berufungsfrist verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.

(3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlusschrift begründet werden. Die Vor-

schriften des § 519 Abs. 2, 4 und des § 520 Abs. 3 sowie des § 521 gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.

§ 525

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

§ 526

Entscheidender Richter

(1) Das Berufungsgericht kann durch Beschluss den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde,
2. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
3. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
4. nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist; es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit dem Berufungsgericht zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

1. sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben oder
2. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Das Berufungsgericht übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 vorliegen. Es entscheidet hierüber nach Anhörung der Parteien durch Beschluss. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung, Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(4) In Sachen der Kammer für Handelssachen kann Einzelrichter nur der Vorsitzende sein.

§ 527

Vorbereitender Einzelrichter

(1) Wird der Rechtsstreit nicht nach § 526 dem Einzelrichter übertragen, kann das Berufungsgericht die Sache einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Vorbereitung der Entscheidung zuweisen. In der Kammer für Handelssachen ist Einzelrichter der Vorsitzende; außerhalb der mündlichen Verhandlung bedarf es einer Zuweisung nicht.

(2) Der Einzelrichter hat die Sache so weit zu fördern, dass sie in einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck einzelne Beweise erheben, soweit dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Berufungsgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, dass das Berufungsgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(3) Der Einzelrichter entscheidet

1. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
2. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
3. über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, sofern nicht das Berufungsgericht gleichzeitig mit der Hauptsache hierüber entscheidet;
4. über den Wert des Streitgegenstandes;
5. über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(4) Im Einverständnis der Parteien kann der Einzelrichter auch im Übrigen entscheiden.

§ 528

Bindung an die Berufungsanträge

Der Prüfung und Entscheidung des Berufungsgerichts unterliegen nur die Berufungsanträge. Das Urteil des ersten Rechtszuges darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 529

Prüfungsumfang des Berufungsgerichts

(1) Das Berufungsgericht hat seiner Verhandlung und Entscheidung zugrunde zu legen:

1. die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten;

2. neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist.

(2) Auf einen Mangel des Verfahrens, der nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wird das angefochtene Urteil nur geprüft, wenn dieser nach § 520 Abs. 3 geltend gemacht worden ist. Im Übrigen ist das Berufungsgericht an die geltend gemachten Berufungsgründe nicht gebunden.

§ 530

Verspätet vorgebrachte

Angriffs- und Verteidigungsmittel

Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen den §§ 520 und 521 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 296 Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 531

Zurückgewiesene und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszuge zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur zuzulassen, wenn sie

1. einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
2. infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder
3. im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht.

Das Berufungsgericht kann die Glaubhaftmachung der Tatsachen verlangen, aus denen sich die Zulässigkeit der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel ergibt.

§ 532

Rügen der Unzulässigkeit der Klage

Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen den §§ 520 und 521 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 533

Klageänderung; Aufrechnungserklärung;

Widerklage

Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage sind nur zulässig, wenn

1. der Gegner einwilligt oder das Gericht dies für sachdienlich hält und
2. diese auf Tatsachen gestützt werden können, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 zugrunde zu legen hat.

§ 534

Verlust des Rügerechts

Die Verletzung einer das Verfahren des ersten Rechtszuges betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits im ersten Rechtszuge nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.

§ 535

Gerichtliches Geständnis

Das im ersten Rechtszuge abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§ 536

Parteivernehmung

(1) Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die im ersten Rechtszuge die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, dass die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem weggefallen sind.

(2) War eine Partei im ersten Rechtszuge vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die Vernehmung oder Beeidigung im ersten Rechtszuge unzulässig war.

§ 537

Vorläufige Vollstreckbarkeit

(1) Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zulässig.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses findet

nicht statt.

§ 538

Zurückverweisung

(1) Das Berufungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Das Berufungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszuges nur zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist,
2. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist,
3. wenn durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist,
4. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, dass der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist,
5. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozess unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist,
6. wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist oder
7. wenn das angefochtene Urteil ein entgegen den Voraussetzungen des § 301 erlassenes Teilurteil ist

und eine Partei die Zurückverweisung beantragt. Im Fall der Nummer 3 hat das Berufungsgericht sämtliche Rügen zu erledigen. Im Fall der Nummer 7 bedarf es eines Antrags nicht.

§ 539

Versäumnisverfahren

(1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

(2) Erscheint der Berufungsbeklagte nicht und beantragt der Berufungskläger gegen ihn das Versäumnisurteil, so ist das zulässige tatsächliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen. Soweit es den Berufungsantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Berufung zurückzuweisen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß.

§ 540

Inhalt des Berufungsurteils

(1) Anstelle von Tatbestand und Entscheidungsgründen enthält das Urteil

1. die Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen,
2. eine kurze Begründung für die Abänderung, Aufhebung oder Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so können die nach Satz 1 erforderlichen Darlegungen auch in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) §§ 313a, 313b gelten entsprechend.

§ 541

Prozessakten

(1) Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts hat, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozessakten einzufordern.

(2) Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges nebst einer beglaubigten Abschrift der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidung zurückzusenden.

Abschnitt 2

Revision

§ 542

Statthaftigkeit der Revision

(1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

(2) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden worden ist, findet die Revision nicht statt. Dasselbe gilt für Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren.

§ 543

Zulassungsrevision

- (1) Die Revision findet nur statt, wenn sie
1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder
 2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat.
- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.

§ 544

Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde). Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, vorgelegt werden.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sieben Monaten nach der Verkündung des Urteils zu begründen. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. In der Begründung müssen die Zulassungsgründe (§ 543 Abs. 2) dargelegt werden.
- (3) Das Revisionsgericht gibt dem Gegner des Beschwerdeführers Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Das Revisionsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Parteien zuzustellen.
- (5) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. § 719 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

- (6) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

§ 545

Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.
- (2) Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.

§ 546

Begriff der Rechtsverletzung

Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 547

Absolute Revisionsgründe

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
6. wenn die Entscheidung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mit Gründen versehen ist.

§ 548

Revisionsfrist

Die Frist für die Einlegung der Revision (Revisionsfrist) beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 549

Revisionseinlegung

(1) Die Revision wird durch Einreichung der Revisionsschrift bei dem Revisionsgericht eingelegt. Die Revisionsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Revision eingelegt werde.

§ 544 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Revisionsschrift anzuwenden.

§ 550

Zustellung der Revisionsschrift

(1) Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden, soweit dies nicht bereits nach § 544 Abs. 1 Satz 4 geschehen ist.

(2) Die Revisionsschrift ist der Gegenpartei zuzustellen.

§ 551

Revisionsbegründung

(1) Der Revisionskläger muss die Revision begründen.

(2) Die Revisionsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Revisionsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Revisionsgericht einzureichen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. § 544 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Revisionskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Revisionsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Ist die Revision aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen worden, kann zur Begründung der Revision auf die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Bezug genommen werden.

(4) § 549 Abs. 2 und § 550 Abs. 2 sind auf die Revisionsbegründung entsprechend anzuwenden.

§ 552

Zulässigkeitsprüfung

(1) Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen.

§ 553

Terminsbestimmung; Einlassungsfrist

(1) Wird die Revision nicht durch Beschluss als unzulässig verworfen, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 554

Anschlussrevision

(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanlasschrift bei dem Revisionsgericht.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Revisionsbeklagte auf die Revision verzichtet hat, die Revisionsfrist verstrichen oder die Revision nicht zugelassen worden ist. Die Anschließung ist bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung zu erklären.

(3) Die Anschlussrevision muss in der Anschlussschrift begründet werden. § 549 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und die §§ 550 und 551 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 555

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Auf das weitere Verfahren sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

(2) Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.

§ 556

Verlust des Rügerechts

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.

§ 557

Umfang der Revisionsprüfung

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.

(3) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den §§ 551 und 554 Abs. 3 gerügt worden sind.

§ 558

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, soweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Revisionsgericht durch Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zulässig.

§ 559

Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen

(1) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 551 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden.

(2) Hat das Berufungsgericht festgestellt, dass eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, dass in Bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.

§ 560

Nicht revisible Gesetze

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 545 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

§ 561

Revisionszurückweisung

Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 562

Aufhebung des angefochtenen Urteils

(1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Wird das Urteil wegen eines Mangels des Verfahrens aufgehoben, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

§ 563

Zurückverweisung; eigene Sachentscheidung

(1) Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts erfolgen.

(2) Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Rechtsverletzung bei

Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist.

(4) Kommt im Fall des Absatzes 3 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 545 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§ 564

Keine Begründung der Entscheidung bei Rügen von Verfahrensmängeln

Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 547.

§ 565

Anzuwendende Vorschriften des Berufungsverfahrens

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtsleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme, über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozessakten sind auf die Revision entsprechend anzuwenden.

§ 566

Sprungrevision

(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile, die ohne Zulassung der Berufung unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision (Sprungrevision) statt, wenn

1. der Gegner in die Übergehung der Berufungsinstanz einwilligt und
2. das Revisionsgericht die Sprungrevision zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision sowie die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

(2) Die Zulassung ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) bei dem Revisionsgericht zu beantragen. Die §§ 548 bis 550 gelten entsprechend. In dem Antrag müssen die Voraussetzungen für die Zulassung der Sprungrevision (Absatz 4) dargelegt werden. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Antragsgegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen; sie kann auch von dem Prozessbevollmächtigten des ersten Rechtszuges oder, wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug

nicht als Anwaltsprozess zu führen gewesen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision hemmt die Rechtskraft des Urteils. § 719 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts hat, nachdem der Antrag eingereicht ist, unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozessakten einzufordern.

(4) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Die Sprungrevision kann nicht auf einen Mangel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision durch Beschluss. Der Beschluss ist den Parteien zuzustellen.

(6) Wird der Antrag auf Zulassung der Revision abgelehnt, so wird das Urteil rechtskräftig.

(7) Wird die Revision zugelassen, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

(8) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den für die Revision geltenden Bestimmungen. § 563 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht erfolgt. Wird gegen die nachfolgende Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts Berufung eingelegt, so hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung durch das Revisionsgericht zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Dritter Abschnitt Beschwerde

Titel 1 Sofortige Beschwerde

§ 567

Sofortige Beschwerde; Anschlussbeschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte,

wenn

1. dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder
2. es sich um solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist.

(2) Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Euro übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt.

(3) Der Beschwerdegegner kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 568

Originärer Einzelrichter

Das Beschwerdegericht entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Beschwerdegericht zur Entscheidung in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 569

Frist und Form

(1) Die sofortige Beschwerde ist, soweit keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die Notfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

(3) Die Beschwerde kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn

1. der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozess zu führen ist oder war,
2. die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft oder
3. sie von einem Zeugen, Sachverständigen oder Dritten im Sinne der §§ 142, 144 erhoben wird.

§ 570

Aufschiebende Wirkung; einstweilige Anordnungen

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat.

(2) Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann die Vollziehung der Entscheidung aussetzen.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 571

Begründung, Präklusion, Ausnahmen vom Anwaltszwang

(1) Die Beschwerde soll begründet werden.

(2) Die Beschwerde kann auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden. Sie kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(3) Der Vorsitzende oder das Beschwerdegericht kann für das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln eine Frist setzen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht innerhalb der Frist vorgebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(4) Die Beteiligten können sich im Beschwerdeverfahren auch durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ordnet das Gericht eine

schriftliche Erklärung an, so kann diese zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, wenn die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf (§ 569 Abs. 3).

§ 572

Gang des Beschwerdeverfahrens

- (1) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelpen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. § 318 bleibt unberührt.
- (2) Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
- (3) Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es dem Gericht oder Vorsitzenden, von dem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.
- (4) Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht durch Beschluss.

§ 573

Erinnerung

- (1) Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts beantragt werden (Erinnerung). Die Erinnerung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. § 569 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und die §§ 570 und 572 gelten entsprechend.
- (2) Gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung findet die sofortige Beschwerde statt.
- (3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof.

Titel 2

Rechtsbeschwerde

§ 574

Rechtsbeschwerde;

Anschlussrechtsbeschwerde

- (1) Gegen einen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn

1. dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist o-

der

2. das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug sie in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Der Rechtsbeschwerdegegner kann sich bis zum Ablauf einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung der Begründungsschrift der Rechtsbeschwerde durch Einreichen der Rechtsbeschwerdeanschlussschrift beim Rechtsbeschwerdegericht anschließen, auch wenn er auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen worden ist. Die Anschlussbeschwerde ist in der Anschlussschrift zu begründen. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 575

Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen des § 574 Abs. 1 Nr. 1 eine Darlegung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 574 Abs. 2,
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Beschwerde- und die Begründungsschrift anzuwenden. Die Beschwerde- und die Begründungsschrift sind der Gegenpartei zuzustellen.

(5) Die §§ 541 und 570 Abs. 1, 3 gelten entsprechend.

§ 576

Gründe der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.

(3) Die §§ 546, 547, 556 und 560 gelten entsprechend.

§ 577

Prüfung und Entscheidung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Rechtsbeschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an

die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf die angefochtene Entscheidung nur geprüft werden, wenn die Mängel nach § 575 Abs. 3 und § 574 Abs. 4 Satz 2 gerügt worden sind. § 559 gilt entsprechend.

(3) Ergibt die Begründung der angefochtenen Entscheidung zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

(4) Wird die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. § 562 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Gerichts erfolgen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(5) Das Rechtsbeschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung der Entscheidung nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Rechts auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist. § 563 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ergeht durch Beschluss. § 564 gilt entsprechend.

73. § 615 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.“

74. § 620a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.“

75. § 621d wird wie folgt gefasst:

§ 621d

Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln

In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde

und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht. Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen."

76. § 621e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12 findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn sie

1. das Beschwerdegericht in dem Beschluss oder
2. auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Beschwerdegericht das Rechtsbeschwerdegericht zugelassen hat; § 543 Abs. 2 und § 544 gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 318, 517, 518, 520 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, Abs. 4, §§ 521, 522 Abs. 1, §§ 526, 527, 548 und 551 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat."

77. § 626 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3" durch die Angabe „§ 269 Abs. 3 bis 5" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

78. § 629a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „weitere Beschwerde" durch das Wort „Rechtsbeschwerde" ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 517, 548 und 621e Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 517 und 548 bleiben unberührt."

79. In § 629b Abs. 2 werden nach dem Wort „Revision" die Wörter „oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision" eingefügt.

80. § 629c wird wie folgt gefasst:

„§ 629c

Erweiterte Aufhebung

Wird eine Entscheidung auf Revision oder Rechtsbeschwerde teilweise aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs- oder Beschwerdegericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint. Eine Aufhebung des Scheidungsausspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden."

81. In § 641d Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschwerde" durch die Wörter „sofortige Beschwerde" ersetzt.

82. § 649 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

83. § 688 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Deutscher Mark" gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank" durch das Wort „Basiszinssatz" ersetzt.

84. In § 691 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschwerde" durch die Wörter „sofortige Beschwerde" ersetzt.

85. Dem § 697 Abs. 1 wird folgender Satz ange-

fügt:

„§ 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

86. In § 700 werden in Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 5 Halbsatz 1 jeweils die Wörter „durch Beschluss“ gestrichen.

87. § 705 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 705

Formelle Rechtskraft

Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels, des zulässigen Einspruchs oder der zulässigen Rüge nach § 321a bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels, des Einspruchs oder der Rüge nach § 321a gehemmt.“

88. § 706 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Ehe- und Kindschaftssachen wird den Parteien von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung in der Form des § 317 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erteilt.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Revisionsschrift nach § 566a“ durch die Wörter „ein Antrag auf Zulassung der Revision nach § 566“ ersetzt.

89. § 707 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“

90. In § 708 Nr. 11 werden die Wörter „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendzweihundertfünfzig Euro“ und die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

- 90a. In § 709 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit wegen einer Geldforderung zu vollstrecken ist, genügt es, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages angegeben wird.“

- 90b. In § 711 wird nach Satz 1 folgender Satz ein-

gefügt:

„§ 709 Satz 2 gilt entsprechend, für den Schuldner jedoch mit der Maßgabe, dass Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages zu leisten ist.“

- 90c. In § 712 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 709 Satz 2 gilt in den Fällen des § 709 Satz 1 entsprechend.“ angefügt.

- 90d. In § 714 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 710, 711 Satz 2, § 712“ durch die Angabe „§§ 710, 711 Satz 3, § 712“ ersetzt.

91. § 719 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“

92. § 721 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“

93. § 732 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“

94. § 764 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ergehen durch Beschluss.“

95. § 769 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung über diese Anträge ergeht durch Beschluss.“

96. § 793 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

97. In § 794 Abs. 1 Nr. 3 und 3a wird nach den Angaben „§ 620“ jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

98. § 794a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“

99. § 796b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist der Gegner zu hören.“

100. § 891 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach den §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“

101. § 921 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz der Vorschrift.

102. § 934 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“

103. § 942 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts ergehen durch Beschluss.“

104. In § 1063 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann“ gestrichen.

105. § 1065 wird wie folgt gefasst:

„§ 1065

Rechtsmittel

(1) Gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde statt. Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung eines Staatsvertrages beruht. Die §§ 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.“

(2) Der Zivilprozessordnung, zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Zivilprozessordnung erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht eingerichtet, so entscheidet das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, oder das Gericht, das die Rechtsbeschwerde zulässt, gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel. Die Entscheidung ist für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof bindend.

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde, der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Falle des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ist bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Betreffen die Gründe für die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde im Wesentlichen Rechtsnormen, die in den Landesgesetzen enthalten sind, so erklärt sich der Bundesgerichtshof durch Beschluss zur Entscheidung über die Beschwerde oder den Antrag für unzuständig und übersendet dem obersten Landesgericht die Prozessakten. Das oberste Landesgericht ist an die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Zuständigkeit gebunden. Es gibt Gelegenheit zu einer Änderung oder Ergänzung der Begründung der Beschwerde oder des Antrags.“

2. § 8 wird aufgehoben.

3. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

Für das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses] gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. § 78 der Zivilprozessordnung ist in Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, die vor dem 1. Janu-

- ar 2008 eingelegt werden und nicht familiengerichtliche Entscheidungen zum Gegenstand haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht als zugelassen gilt.
2. Für am 1. Januar 2002 anhängige Verfahren finden die §§ 23, 105 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 92 Abs. 2, §§ 128, 269 Abs. 3, §§ 278, 313a, 495a der Zivilprozessordnung sowie die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Einzelrichter in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiter Anwendung. Für das Ordnungsgeld gilt § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, wenn der Beschluss, der es festsetzt, vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.
 3. Das Bundesministerium der Justiz gibt die nach § 115 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 vom Einkommen abzusetzenden Beträge für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 neu bekannt. Die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2001 ist insoweit nicht mehr anzuwenden.
 4. Ist die Prozesskostenhilfe vor dem 1. Januar 2002 bewilligt worden, gilt § 115 Abs. 1 Satz 4 der Zivilprozessordnung für den Rechtszug in der im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung weiter.
 5. Für die Berufung gelten die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.
 6. § 541 der Zivilprozessordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist nur noch anzuwenden, soweit nach Nummer 5 Satz 1 über die Berufung nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden ist, am 1. Januar 2002 Rechtsfragen zur Vorabentscheidung dem übergeordneten Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof vorliegen oder nach diesem Zeitpunkt noch vorzulegen sind.
 7. Für die Revision gelten die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter, wenn die mündliche Verhandlung auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.
 8. § 544 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses] ist bis einschließlich 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht nur zulässig ist, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt.
 9. In Familiensachen finden die Bestimmungen über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 543 Abs. 1 Nr. 2, §§ 544, 621e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses]) keine Anwendung, soweit die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Januar 2007 verkündet oder einem Beteiligten zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist.
 10. Für Beschwerden und für die Erinnerung finden die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter Anwendung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.
 11. Soweit nach den Nummern 2 bis 5, 7 und 9 in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung Vorschriften weiter anzuwenden sind, die auf Geldbeträge in Deutscher Mark Bezug nehmen, sind diese Vorschriften vom 1. Januar 2002 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beträge nach dem Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark und den Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) in die Euro-Einheit umgerechnet werden."

dert:

Artikel 4

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 218 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist für die Begründung der Berufung beginnt mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Berufung.“

2. § 219 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Einlegung und die Begründung der Revision gilt § 218 Abs. 2 entsprechend.“

3. In § 221 Abs. 2 wird die Angabe „§ 566a“ durch die Angabe „§ 566“ ersetzt.

4. In § 223 werden

a) in Satz 1 die Angabe „§ 577 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 569 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und

b) folgender Satz angefügt:

„Für die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde und die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Revisionen“ die Wörter „und Rechtsbeschwerden“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Überleitungsvorschrift

Die bisher eingeführten Vordrucke können bis zum 31. Dezember 2002 weiterverwendet werden. Berichtigungen auf der Vorderseite von Blatt 3, 4 und 5 in der mit „Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge“ überschriebenen Zeile in dem für die Verzinsung der Kosten vorgesehenen Feld sind zulässig.“

2. In der Anlage 1 wird jeweils auf der Vorderseite von Blatt 3, 4 und 5 in der mit „Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge“ überschriebenen Zeile in dem für die Verzinsung der Kosten vorgesehenen Feld die Angabe „4 %“ durch die Angabe „5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 werden für Mahnverfahren, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand haben, die in Absatz 1 bezeichneten Vordrucke in einer Fassung eingeführt, in der alle Felder für die Angabe eines Geldbetrages mit der Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“ überschrieben sind und in dem Hinweisblatt zu Anlage 1 die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts allein in Euro bezeichnet ist. Der Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in der in Absatz 1 eingeführten Form kann bis zum 31. Dezember 2002 weiterverwendet werden.“

2. In dem in Anlage 4 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 8 die Angabe „4 %“ durch die Angabe „5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen

In § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 128 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 495a“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 30b Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 74a Abs. 5 Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
3. In § 95 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
4. In § 96 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
5. In § 101 Abs. 2 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
6. In § 102 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat,“ ersetzt.
7. In § 149 Abs. 3 Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

Das Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§§ 572, 573 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 570, 572 Abs. 4“ ersetzt.

2. In § 19 werden die Wörter „geändert durch Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und der Fundstelle des Zivilprozessreformgesetzes im Bundesgesetzblatt]“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Die Schifffahrtsrechtliche Verteilungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530, 2000 I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 8 Abs. 4 werden in Satz 3 Halbsatz 1 nach den Wörtern „auf Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 5 aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Rechtsbeschwerde

Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt, in Satz 2 die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“.

2. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer des Landgerichts, findet § 526 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.“

3. In § 53g Abs. 2 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

4. § 64 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten, die vor das Familiengericht gehören, gelten die Vorschriften im Buch 6 Abschnitt 2 und 3 der Zivilprozessordnung; über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, über die Rechtsbeschwerde der Bundesgerichtshof.“

5. In § 64a Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 281 Abs. 2 Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 281 Abs. 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Grundbuchordnung und der Schiffsregisterverordnung

(1) § 78 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

(2) Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 83 werden in Absatz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ und in Absatz 2 das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Recht“ ersetzt.

2. In § 86 wird das Wort „Gesetzesverletzung“ durch das Wort „Rechtsverletzung“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ die Angabe „des § 139 und“ eingefügt.

2. In § 15 Abs. 4 wird die Angabe „§ 278 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 279 Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 27 wird in Absatz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt, in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „§§ 550, 551, § 554a Abs. 1, §§ 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 552 Abs. 1, §§ 559, 561“.

4. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „23 Abs. 2 und §“ gestrichen.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Revisionen“ die Wörter „und Rechtsbeschwerden“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 26 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung des obersten Landesgerichts ist auch für den Bundesgerichtshof bindend. Erklärt es sich für unzuständig, weil der Bundesgerichtshof zuständig sei, so sind diesem die Akten zu übersenden. Wird der Beschluss des obersten Landesgerichts, durch den der Bundesgerichtshof für zu-

ständig erklärt wird, dem Beschwerdeführer erst nach Beginn der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf dieser Frist von neuem."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In streitigen Landwirtschaftssachen gilt § 7 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. Der Bundesgerichtshof kann über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde, den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Falle des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr

Artikel 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 6) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse, durch die der Antrag auf Voll-

streckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

2. Artikel 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929

Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des

deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidungen unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle

oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden“

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen den Beschluss, durch den die Kostenentscheidung für vollstreckbar erklärt wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 568 bis 571, 573 bis 575“ durch die Angabe „den §§ 567 bis 577“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.“

Artikel 22

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in

der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. In § 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 gelten entsprechend.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 25

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-15, veröffentlichten bereinigten Fassung,

zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 26

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach

den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 27

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 17), geändert durch Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; § 1065 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

2. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss, durch den über den Widerspruch entschieden wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; § 1065 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

3. § 15 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 28

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung

gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“

2. § 9 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat einzulegen und kann auch schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.“

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG)

Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung statt.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 554“ durch die Angabe „§ 575 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) entfällt

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Der Bundesgerichtshof kann über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind § 574 Abs. 4, § 576 Abs. 3 und § 577 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“

5. Die §§ 43 und 48 werden wie folgt geändert:

a) In § 43 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 48 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) In § 43 Abs. 2 Satz 1 und in § 48 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

6. § 50 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 3, 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 18 bis 24 und 33 sowie die Verweisung auf § 575

Abs. 4 Satz 1, § 133 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung in § 16 Abs. 2 Satz 2 finden keine Anwendung.“

7. § 50 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 2 bleibt die Verweisung auf § 574 Abs. 4 und § 577 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die Verweisung auf § 556 in § 576 Abs. 3 der Zivilprozessordnung außer Betracht.“

Artikel 30

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
2. § 40 Abs. 1a wird aufgehoben.
3. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 127 Abs. 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die sofortige Beschwerde bei Bestandsschutzstreitigkeiten unabhängig von dem Streitwert zulässig ist.“
4. § 54 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „269 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
5. In § 55 Abs. 1 wird
 - a) in Nummer 8 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und
 - b) folgende Nummer angefügt:

„9. im Fall des § 321a Abs. 4 der Zivilprozessordnung, sofern die Rüge als unzulässig verworfen wird oder sich gegen ein Urteil richtet, das vom Vorsitzenden allein erlassen worden ist.“

6. In § 64 Abs. 2 wird

- a) in Buchstabe b das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,
- b) in Buchstabe c der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und
- c) folgender Buchstabe angefügt:

„d) wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung oder Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe.“

7. In § 65 werden die Worte „, ob das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat“ gestrichen.
8. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Berufung zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muss unverzüglich erfolgen. § 522 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt; die Verwerfung der Berufung ohne mündliche Verhandlung ergeht durch Beschluss der Kammer. § 522 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.“

9. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Landesarbeitsgerichts glaubhaft zu machen.

(3) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen § 282 Abs. 1 der Zivilprozessordnung nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 der Zivilprozessordnung nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, sind nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug nicht aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte.

(4) Soweit das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Absatz 2 und 3 zulässig ist, sind diese vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten in der Berufungsbeantwortung vorzubringen. Werden sie später vorgebracht, sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder der Berufungsbeantwortung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder nicht auf Verschulden der Partei beruht."

9a. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Urteil

(1) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von sämtlichen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. § 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist nach Absatz 4 Satz 3 vier Wochen beträgt und im Falle des Absatzes 4 Satz 4 Tatbestand und Entscheidungsgründe von sämtlichen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben sind.

(2) Im Urteil kann von der Darstellung des Tatbestandes und, soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Urteil feststellt, auch von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

(3) Ist gegen das Urteil die Revision statthaft, so soll der Tatbestand eine gedrängte Darstellung

des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien enthalten. Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird.

(4) § 540 Abs. 1 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung. § 313a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es keiner Entscheidungsgründe bedarf, wenn die Parteien auf sie verzichtet haben; im Übrigen sind die §§ 313a und 313b der Zivilprozessordnung entsprechend anwendbar."

10. § 70 wird aufgehoben.

11. In § 72 Abs. 5 wird die Angabe „§ 566a“ durch die Angabe „§ 566“ ersetzt.

12. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Frist für die Einlegung der Revision beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Revision zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 554a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 552 Abs. 1“ ersetzt.

13. § 76 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verweist das Bundesarbeitsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige Landesarbeitsgericht erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsmäßig eingelegte Berufung beim Landesarbeitsgericht anhängig geworden wäre. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Von der Einlegung der Revision nach Absatz 1 hat die Geschäftsstelle des Bundesarbeitsgerichts der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts unverzüglich Nachricht zu geben.“

14. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Revisionsbeschwerde

Gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts, der die Berufung als unzulässig verwirft, findet die Rechtsbeschwerde nur statt, wenn das Landesarbeitsgericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 entsprechend. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Rechtsbeschwerde gelten entsprechend.“

15. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 entsprechend. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, über die Rechtsbeschwerde das Bundesarbeitsgericht.“

16. § 83 Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Der Vorsitzende kann den Beteiligten eine Frist für ihr Vorbringen setzen. Nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist kann das Vorbringen zurückgewiesen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts seine Zulassung die Erledigung des Beschlussverfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Die Beteiligten sind über die Folgen der Versäumung einer nach Satz 1 gesetzten Frist zu belehren.“

17. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) In erster Instanz zu Recht zurückgewiesenes Vorbringen bleibt ausgeschlossen. Neues Vorbringen, das im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 83a Abs. 1a gesetzten Frist nicht vorgebracht wurde, kann zurückgewiesen werden, wenn seine Zulassung nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Beschlussverfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verzögerung nicht genügend entschuldigt. Soweit neues Vorbringen nach Satz 2 zulässig ist, muss es der Beschwerdeführer in der Beschwerde-

begründung, der Beschwerdegegner in der Beschwerdebeantwortung vortragen. Wird es später vorgebracht, kann es zurückgewiesen werden, wenn die Möglichkeit es vorzutragen vor der Beschwerdebegründung oder der Beschwerdebeantwortung entstanden ist und das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und auf dem Verschulden des Beteiligten beruht.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. § 89 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 522 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung ist nicht anwendbar.“

19. In § 96 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 564 und 565“ durch die Angabe „§§ 562, 563“ ersetzt.

20. In Nummer 9300 der Anlage 1 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 170 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 551“ durch die Angabe „§ 547“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Erinnerung und die Beschwerde sind nicht an eine Frist gebunden.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1211 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1211	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme der Klage - vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, - in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, - im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, - im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthalten muss, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein sonstiges Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 1210 ermäßigt sich auf Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich, Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Vervollständigung eines ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestellten Urteils (§ 313a Abs. 4 ZPO) steht der Ermäßigung nicht entgegen. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0

b) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 werden die Wörter „Beschluss, der die In-

stanz abschließt, in den Verfahren über Beschwerden nach § 116 GWB, wenn die Gebühr 1222 entstanden ist:" durch die Wörter „Beschluss in den Verfahren über Beschwerden nach § 116 GWB, der die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1222 entstanden ist:" ersetzt.

c) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1226 und 1227 werden die Wörter „Beschluss, der die Instanz abschließt, in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Beschwerden nach den §§ 63 und 116 GWB:" durch die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sowie Beschluss in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Beschwerden nach den §§ 63 und 116 GWB, der die Instanz abschließt:" ersetzt.

d) In der Überschrift des Abschnitts II 3 des Teils 1 werden vor dem Wort „Revisionsverfahren" die Wörter „Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision," eingefügt.

e) Die Nummern 1230 und 1231 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1230	Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision: Soweit der Antrag abgelehnt wird.....	1,5
1231	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0
1232	Zurücknahme der Revision oder Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 1231 ermäßigt sich auf	0,5

f) In der Vorbemerkung vor den Nummern 1321 und 1322 werden der Doppelpunkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO):" angefügt.

g) In Nummer 1321 werden im Gebührentatbestand ein Komma und das Wort „Beschluss" angefügt.

h) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1526 und 1527 werden die Wörter „Beschluss in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Folgesachen, der die In-

stanz abschließt" durch die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sowie Beschluss in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Folgesachen, der die Instanz abschließt" ersetzt.

- i) In der Überschrift des Abschnitts V 3 des Teils 1 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Rechtsbeschwerden“ ersetzt.
- j) In Nummer 1531 werden jeweils die Wörter „weiteren Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
- k) In Nummer 1951 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 5“ ersetzt.
- l) Nach Nummer 1951 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1952	Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse in den Fällen des § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4 oder § 516 Abs. 3 ZPO sowie über Rechtsbeschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.....	2,0
1953	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
	Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
1954	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	2,0
1955	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	2,0

- m) Die bisherigen Nummern 1952 und 1953 werden Nummern 1956 und 1957

- m1) Nach Nummer 1957 wird folgender Abschnitt IX.6 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„6. Rügen wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
1960	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen.....	50,00 EUR

- n) Nach Nummer 2502 wird folgende Nummer 2503 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
2503	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	2,0

- o) Die bisherige Nummer 2503 wird Nummer 2504.

- p) Nach Nummer 3401 wird folgende Nummer 3402 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
3402	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	2,0

- q) Die bisherige Nummer 3402 wird Nummer 3403.

- r) In Hauptabschnitt III des Teils 4 wird folgende Nummer 4303 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
4303	Verfahren über Rechtsbeschwerden: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	2,0

- s) entfällt

Artikel 33 Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Gegen die Entscheidung, die ein Landgericht als Beschwerdegericht trifft, ist die weitere Beschwerde statthaft, wenn sie das Landgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt und wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt.

(4) Erinnerung und Beschwerde sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die Erinnerung und die Beschwerde sind nicht an eine Frist gebunden.

(5) Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Über die Beschwerde entscheidet das nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften zuständige, im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Vorschriften anzuwenden; Vorschriften über eine

Vorlage an den Bundesgerichtshof finden keine Anwendung.

(6) In dem Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Rechtsanwalts.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 7 und 8.

2. § 31 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Gegen den Beschluss findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Euro übersteigt; § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 3 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

(4) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

3. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Einwendungen gegen die Kostenberechnung

(1) Einwendungen gegen die Kostenberechnung (§ 154), einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sind bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, im Wege der Beschwerde geltend zu machen. Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten und die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars hören. Beanstandet der Zahlungspflichtige dem Notar gegenüber die Kostenberechnung, so kann der Notar die Entscheidung des Landgerichts beantragen.

(2) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet binnen der Notfrist von einem Monat seit der Zustellung die weitere Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können

neue Beschwerden (Absatz 1) nicht mehr erhoben werden. Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

(4) Die Beschwerden können in allen Fällen zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(5) Das Verfahren vor dem Landgericht ist gebührenfrei. Die Kosten für die weitere Beschwerde bestimmen sich nach den §§ 131, 136 bis 139. Die gerichtlichen Auslagen einer für begründet befundenen Beschwerde können ganz oder teilweise dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt werden.

(6) Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann den Notar in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen (Absatz 1) und gegen die Entscheidung des Landgerichts die weitere Beschwerde zu erheben (Absatz 2). Die hierauf ergehende gerichtliche Entscheidung kann auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. Gebühren und Auslagen werden in diesem Verfahren von dem Notar nicht erhoben."

Artikel 34 entfällt

Artikel 35

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

§ 13 Satz 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 4, Abs. 4, 5 Satz 1, 3 und 4, Abs. 6 bis 8 der Kostenordnung gilt entsprechend. Im Übrigen sind die für die Beschwerde geltenden Vor-

schriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 28 Abs. 2 und 3 anzuwenden. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Gericht."

Artikel 36

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

(1) § 172 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

(2) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Die weitere Beschwerde ist statthaft“ durch die Wörter „Gegen Entscheidungen des Landgerichts über die Beschwerde ist die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statthaft“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 wird die Angabe „§§ 550 und 551 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten sinngemäß."

3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Sprungrevision

Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision erhält der Rechtsanwalt die für das Revisionsverfahren bestimmten Gebühren."

4. In § 35 wird die Angabe „§ 128 Abs. 3," gestrichen.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

- „4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;
5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung, § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes) und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a der Zivilprozessordnung);“

- b) In Nummer 7 werden die Angabe „§ 566a Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 566 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“, die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2, § 515 Abs. 3 Satz 1, § 566 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 516 Abs. 3 Satz 1, § 565 der Zivilprozessordnung“ und die Angabe „§§ 534, 560 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 537, 558 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

6. entfällt

7. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 534, 560 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 537, 558 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

8. entfällt

9. entfällt

10. entfällt

11. entfällt

12. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Erinnerung und Gehörsrüge

Der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf ein Verfahren über eine Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung, § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes) oder eine Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a der Zivilprozessordnung) beschränkt, erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, drei Zehntel der im § 31 bestimmten Gebühren. Die Vorschriften des § 32 und des § 33 Abs. 1 und 2 gelten nicht.“

13. § 61a wird wie folgt gefasst:

„§ 61a

Beschwerde in Folgesachen, Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision

- (1) Die in § 31 bestimmten Gebühren erhält der

Rechtsanwalt

1. in Scheidungsfolgesachen im Verfahren über die Beschwerde nach § 621e Abs. 1 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung sowie über die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung,

2. im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 544 der Zivilprozessordnung).

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

(3) Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 4 und 5.

(4) Die Prozessgebühr im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird auf die Prozessgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in einem nachfolgenden Revisionsverfahren erhält.“

14. entfällt

15. entfällt

16. entfällt

17. entfällt

18. entfällt

Artikel 37

Änderung des Artikels XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

In Artikel XI § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

§ 56 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 39

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

§ 46a Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 339, 340 Abs. 1, 2 und § 341 Abs. 1 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.“

2. Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet über die Zulässigkeit des Einspruchs und in der Sache durch Beschluss, gegen den die sofortige Beschwerde nach § 45 Abs. 1 stattfindet.“

Artikel 40

Änderung des Bodensonderungsgesetzes

§ 19 Abs. 1 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Aktiengesetzes

§ 99 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Sie kann nur auf eine Verletzung des Rechts gestützt werden; die §§ 546, 547, 559, 561 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.“

Artikel 42

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 101 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss auf einer Verletzung des Rechts beruht. Die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

2. In § 136 Satz 1 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, § 127 Abs. 2 der Zivilpro-

zessordnung mit der Maßgabe, dass die Beschwerde unabhängig von dem Verfahrenswert stattfindet“ eingefügt.

Artikel 43

Änderung des Markengesetzes

§ 84 Abs. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550 und 551 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§§ 546 und 547“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. 284 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Beschluss des Amtsgerichts, der das Ersuchen der Vollstreckungsbehörde um Anordnung der Haft ablehnt, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

2. In § 326 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 921 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 4“ ersetzt.

3. In § 334 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Beschluss des Amtsgerichts unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 45

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verlet-

zung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend."

2. § 94 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Vereinbarungen und Beschlüssen der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Art ergeben,
- a) über die Revision einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
 - b) über die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte,
 - c) über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Abs. 1 der Zivilprozessordnung."

Artikel 46

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 werden aufgehoben.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 47

Änderung des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik

über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 48

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs

Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 49

Änderung des Umstellungsergänzungsgesetzes

§ 24 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

Artikel 50

**Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikom-
missauflösung**

In § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Angabe „§ 576“ durch die Angabe „§ 573“ ersetzt.

Artikel 51

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 52

Neufassung der Zivilprozessordnung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Zivilprozessordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 53

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 Nr. 13 und Artikel 6 und 7 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats;
2. Artikel 32 Nr. 2 Buchstabe I, m und m1 am 2. Januar 2002;
3. das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2002.

Anlage zu Artikel 2 Abs. 2:

Inhaltsübersicht

Buch 1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Gerichte

Titel 1

**Sachliche Zuständigkeit der Gerichte
und Wertvorschriften**

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Bedeutung des Wertes
- § 3 Wertfestsetzung nach freiem Ermessen
- § 4 Wertberechnung; Nebenforderungen
- § 5 Mehrere Ansprüche
- § 6 Besitz; Sicherstellung; Pfandrecht
- § 7 Grunddienstbarkeit
- § 8 Pacht- oder Mietverhältnis
- § 9 Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen
- § 10 (aufgehoben)
- § 11 Bindende Entscheidung über Unzuständigkeit

Titel 2

Gerichtsstand

- § 12 Allgemeiner Gerichtsstand; Begriff
- § 13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes
- § 14 (weggefallen)
- § 15 Allgemeiner Gerichtsstand für extraterritoriale Deutsche
- § 16 Allgemeiner Gerichtsstand wohnsitzloser Personen
- § 17 Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen
- § 18 Allgemeiner Gerichtsstand des Fiskus
- § 19 Mehrere Gerichtsbezirke am Behördensitz
- § 19a Allgemeiner Gerichtsstand des Insolvenzverwalters
- § 20 Besonderer Gerichtsstand des Aufenthaltsorts
- § 21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung
- § 22 Besonderer Gerichtsstand der Mitglied-

schaft

- § 23 Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands
- § 23a Besonderer Gerichtsstand für Unterhaltsachen
- § 24 Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand
- § 25 Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhanges
- § 26 Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen
- § 27 Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft
- § 28 Erweiterter Gerichtsstand der Erbschaft
- § 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts
- § 29a Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen
- § 29b Besonderer Gerichtsstand bei Wohnungseigentum
- § 30 (aufgehoben)
- § 31 Besonderer Gerichtsstand der Vermögensverwaltung
- § 32 Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung
- § 32a Ausschließlicher Gerichtsstand der Umwelteinwirkung
- § 33 Besonderer Gerichtsstand der Widerklage
- § 34 Besonderer Gerichtsstand des Hauptprozesses
- § 35 Wahl unter mehreren Gerichtsständen
- § 35a Besonderer Gerichtsstand bei Unterhaltsklagen
- § 36 Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit
- § 37 Verfahren bei gerichtlicher Bestimmung

Titel 3

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte

- § 38 Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarung
- § 39 Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung
- § 40 Unwirksame und unzulässige Gerichtsstandsvereinbarung

Titel 4

**Ausschließung und Ablehnung
der Gerichtspersonen**

- § 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes
- § 42 Ablehnung eines Richters
- § 43 Verlust des Ablehnungsrechts
- § 44 Ablehnungsgesuch

- § 45 Entscheidung über das Ablehnungsge-
such
- § 46 Entscheidung und Rechtsmittel
- § 47 Unaufschiebbare Amtshandlungen
- § 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts-
wegen
- § 49 Urkundsbeamte

- § 74 Wirkung der Streitverkündung
- § 75 Gläubigerstreit
- § 76 Urheberbenennung bei Besitz
- § 77 Urheberbenennung bei Eigentumsbeein-
trächtigung

Abschnitt 2 Parteien

Titel 1

Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit

- § 50 Parteifähigkeit
- § 51 Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung;
Prozessführung
- § 52 Umfang der Prozessfähigkeit
- § 53 Prozessunfähigkeit bei Betreuung oder
Pflegschaft
- § 53a Vertretung eines Kindes durch Beistand
- § 54 Besondere Ermächtigung zu Prozess-
handlungen
- § 55 Prozessfähigkeit von Ausländern
- § 56 Prüfung von Amts wegen
- § 57 Prozesspfleger
- § 58 Prozesspfleger bei herrenlosem Grund-
stück oder Schiff

Titel 2 Streitgenossenschaft

- § 59 Streitgenossenschaft bei Rechtsgemein-
schaft oder Identität des Grundes
- § 60 Streitgenossenschaft bei Gleichartigkeit
der Ansprüche
- § 61 Wirkung der Streitgenossenschaft
- § 62 Notwendige Streitgenossenschaft
- § 63 Prozessbetrieb; Ladungen

Titel 3

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

- § 64 Hauptintervention
- § 65 Aussetzung des Hauptprozesses
- § 66 Nebenintervention
- § 67 Rechtsstellung des Nebenintervenienten
- § 68 Wirkung der Nebenintervention
- § 69 Streitgenössische Nebenintervention
- § 70 Beitritt des Nebenintervenienten
- § 71 Zwischenstreit über Nebenintervention
- § 72 Zulässigkeit der Streitverkündung
- § 73 Form der Streitverkündung

Titel 4 Prozessbevollmächtigte und Beistände

- § 78 Anwaltsprozess
- § 78a (aufgehoben)
- § 78b Notanwalt
- § 78c Auswahl des Rechtsanwalts
- § 79 Parteiprozess
- § 80 Prozessvollmacht
- § 81 Umfang der Prozessvollmacht
- § 82 Geltung für Nebenverfahren
- § 83 Beschränkung der Prozessvollmacht
- § 84 Mehrere Prozessbevollmächtigte
- § 85 Wirkung der Prozessvollmacht
- § 86 Fortbestand der Prozessvollmacht
- § 87 Erlöschen der Vollmacht
- § 88 Mangel der Vollmacht
- § 89 Vollmachtloser Vertreter
- § 90 Beistand

Titel 5

Prozesskosten

- § 91 Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht
- § 91a Kosten bei Erledigung der Hauptsache
- § 92 Kosten bei teilweisem Obsiegen
- § 93 Kosten bei sofortigem Anerkenntnis
- § 93a Kosten in Ehesachen
- § 93b Kosten bei Räumungsklagen
- § 93c Kosten bei Klage auf Anfechtung der
Vaterschaft
- § 93d Kosten bei Unterhaltsklagen
- § 94 Kosten bei übergegangenem Anspruch
- § 95 Kosten bei Säumnis oder Verschulden
- § 96 Kosten erfolgloser Angriffs- oder Verteidi-
gungsmittel
- § 97 Rechtsmittelkosten
- § 98 Vergleichskosten
- § 99 Anfechtung von Kostenentscheidungen
- § 100 Kosten bei Streitgenossen
- § 101 Kosten einer Nebenintervention
- § 102 (aufgehoben)
- § 103 Kostenfestsetzungsgrundlage; Kosten-
festsetzungsantrag
- § 104 Kostenfestsetzungsverfahren
- § 105 Vereinfachter Kostenfestsetzungsbe-
schluss

- § 106 Verteilung nach Quoten
§ 107 Änderung nach Streitwertfestsetzung

Titel 6
Sicherheitsleistung

- § 108 Art und Höhe der Sicherheit
§ 109 Rückgabe der Sicherheit
§ 110 Prozesskostensicherheit
§ 111 Nachträgliche Prozesskostensicherheit
§ 112 Höhe der Prozesskostensicherheit
§ 113 Fristbestimmung für Prozesskostensicherheit

Titel 7
Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss

- § 114 Voraussetzungen
§ 115 Einsatz von Einkommen und Vermögen
§ 116 Partei kraft Amtes; juristische Person; parteifähige Vereinigung
§ 117 Antrag
§ 118 Bewilligungsverfahren
§ 119 Bewilligung
§ 120 Festsetzung von Zahlungen
§ 121 Beordnung eines Rechtsanwalts
§ 122 Wirkung der Prozesskostenhilfe
§ 123 Kostenerstattung
§ 124 Aufhebung der Bewilligung
§ 125 Einziehung der Kosten
§ 126 Beitreibung der Rechtsanwaltskosten
§ 127 Entscheidungen
§ 127a Prozesskostenvorschuss in einer Unterhaltssache

Abschnitt 3
Verfahren

Titel 1
Mündliche Verhandlung

- § 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren
§ 128a Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung
§ 129 Vorbereitende Schriftsätze
§ 129a Anträge und Erklärungen zu Protokoll
§ 130 Inhalt der Schriftsätze
§ 130a Elektronisches Dokument
§ 131 Beifügung von Urkunden
§ 132 Fristen für Schriftsätze
§ 133 Abschriften
§ 134 Einsicht von Urkunden
§ 135 Mitteilung von Urkunden unter Rechtsan-

- wälten
§ 136 Prozessleitung durch Vorsitzenden
§ 137 Gang der mündlichen Verhandlung
§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht
§ 139 Materielle Prozessleitung
§ 140 Beanstandung von Prozessleitung oder Fragen
§ 141 Anordnung des persönlichen Erscheinens
§ 142 Anordnung der Urkundenvorlegung
§ 143 Anordnung der Aktenvorlegung
§ 144 Augenschein; Sachverständige
§ 145 Prozesstrennung
§ 146 Beschränkung auf einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel
§ 147 Prozessverbindung
§ 148 Aussetzung bei Vorgreiflichkeit
§ 149 Aussetzung bei Verdacht einer Straftat
§ 150 Aufhebung von Trennung, Verbindung oder Aussetzung
§ 151 (aufgehoben)
§ 152 Aussetzung bei Eheaufhebungsantrag
§ 153 Aussetzung bei Vaterschaftsanfechtungsklage
§ 154 Aussetzung bei Ehe- oder Kindschäftsstreit
§ 155 Aufhebung der Aussetzung bei Verzögerung
§ 156 Wiedereröffnung der Verhandlung
§ 157 Ungeeignete Vertreter; Prozessagenten
§ 158 Entfernung infolge Prozessleitungsanordnung
§ 159 Protokollaufnahme
§ 160 Inhalt des Protokolls
§ 160a Vorläufige Protokollaufzeichnung
§ 161 Entbehrliche Feststellungen
§ 162 Genehmigung des Protokolls
§ 163 Unterschreiben des Protokolls
§ 164 Protokollberichtigung
§ 165 Beweiskraft des Protokolls

Titel 2
Verfahren bei Zustellungen

Untertitel 1
Zustellung auf Betreiben der Parteien

- § 166 Zustellung durch Gerichtsvollzieher
§ 167 Zustellungsauftrag der Partei
§ 168 Vermittlung der Zustellung durch Geschäftsstelle
§ 169 Schriftstücke zum Zustellungsauftrag
§ 170 Zustellung durch Übergabe; Beglaubigung
§ 171 Zustellung an Prozessunfähige

- § 172 (weggefallen)
- § 173 Zustellung an Bevollmächtigte
- § 174 Notwendigkeit eines Zustellungsbevollmächtigten
- § 175 Benennung des Zustellungsbevollmächtigten; Zustellung durch Aufgabe zur Post
- § 176 Zustellung an Prozessbevollmächtigten
- § 177 Unbekannter Aufenthalt des Prozessbevollmächtigten
- § 178 Umfang des Rechtszugs
- § 179 (weggefallen)
- § 180 Ort der Zustellung
- § 181 Ersatzzustellung in Wohnung und Haus
- § 182 Ersatzzustellung durch Niederlegung
- § 183 Ersatzzustellung im Geschäftslokal
- § 184 Ersatzzustellung bei juristischen Personen
- § 185 Verbotene Ersatzzustellung
- § 186 Zustellung bei verweigerter Annahme
- § 187 Heilung von Zustellungsmängeln
- § 188 Zustellung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen
- § 189 Anzahl der Ausfertigungen oder Abschriften
- § 190 Zustellungsurkunde
- § 191 Inhalt der Zustellungsurkunde
- § 192 Zustellungsurkunde bei Aufgabe zur Post
- § 193 Zustellung durch die Post
- § 194 Zustellungsersuchen des Gerichtsvollziehers
- § 195 Ausführung der Zustellung durch die Post
- § 195a Niederlegung bei fehlendem Postbestell-dienst
- § 196 Zustellungsersuchen der Geschäftsstelle
- § 197 Mehrkosten durch Gerichtsvollzieher
- § 198 Zustellung von Anwalt zu Anwalt
- § 199 Zustellung im Ausland
- § 200 Zustellung an extraterritoriale Deutsche
- § 201 (weggefallen)
- § 202 Ersuchungsschreiben; Nachweis der Auslandszustellung
- § 203 Öffentliche Zustellung; Zulässigkeit
- § 204 Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung
- § 205 Inhalt des Auszugs für den Bundesanzei-ger
- § 206 Wirkungszeitpunkt der öffentlichen Zu-stellung
- § 207 Rückwirkung der Zustellung

Untertitel 2
Zustellungen von Amts wegen

- § 208 Verweisung auf Vorschriften über Partei-zustellung
- § 209 Aufgabe der Geschäftsstelle

- § 210 Beglaubigung der Abschrift
- § 210a Zustellung einer Rechtsmittelschrift
- § 211 Ausführung der Zustellung
- § 212 Beurkundung der Zustellung
- § 212a Zustellung gegen Empfangsbekenntnis
- § 212b Aushändigung an der Amtsstelle
- § 213 Aktenvermerk bei Zustellung durch Auf-gabe zur Post
- § 213a Bescheinigung des Zeitpunktes der Zu-stellung

Titel 3
Ladungen, Termine und Fristen

- § 214 Ladung zum Termin
- § 215 Ladung im Anwaltsprozess
- § 216 Terminsbestimmung
- § 217 Ladungsfrist
- § 218 Entbehrlichkeit der Ladung
- § 219 Terminsort
- § 220 Aufruf der Sache; versäumter Termin
- § 221 Fristbeginn
- § 222 Fristberechnung
- § 223 (aufgehoben)
- § 224 Fristkürzung; Fristverlängerung
- § 225 Verfahren bei Friständerung
- § 226 Abkürzung von Zwischenfristen
- § 227 Terminsänderung
- § 228 (weggefallen)
- § 229 Beauftragter oder ersuchter Richter

Titel 4
**Folgen der Versäumung;
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- § 230 Allgemeine Versäumungsfolge
- § 231 Keine Androhung; Nachholung der Pro-zesshandlung
- § 232 (aufgehoben)
- § 233 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 234 Wiedereinsetzungsfrist
- § 235 (weggefallen)
- § 236 Wiedereinsetzungsantrag
- § 237 Zuständigkeit für Wiedereinsetzung
- § 238 Verfahren bei Wiedereinsetzung

Titel 5
Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens

- § 239 Unterbrechung durch Tod der Partei
- § 240 Unterbrechung durch Insolvenzverfahren
- § 241 Unterbrechung durch Prozessunfähigkeit
- § 242 Unterbrechung durch Nacherbfolge

§ 243	Aufnahme bei Nachlasspflegschaft und Testamentsvollstreckung
§ 244	Unterbrechung durch Anwaltsverlust
§ 245	Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege
§ 246	Aussetzung bei Vertretung durch Prozessbevollmächtigten
§ 247	Aussetzung bei abgeschnittenem Verkehr
§ 248	Verfahren bei Aussetzung
§ 249	Wirkung von Unterbrechung und Aussetzung
§ 250	Form von Aufnahme und Anzeige
§ 251	Ruhen des Verfahrens
§ 251a	Säumnis beider Parteien; Entscheidung nach Lage der Akten
§ 252	Rechtsmittel bei Aussetzung

Buch 2

Verfahren im ersten Rechtszug

Abschnitt 1

Verfahren vor den Landgerichten

Titel 1

Verfahren bis zum Urteil

§ 253	Klageschrift
§ 254	Stufenklage
§ 255	Fristbestimmung im Urteil
§ 256	Feststellungsklage
§ 257	Klage auf künftige Zahlung oder Räumung
§ 258	Klage auf wiederkehrende Leistungen
§ 259	Klage wegen Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung
§ 260	Anspruchshäufung
§ 261	Rechtshängigkeit
§ 262	Sonstige Wirkungen der Rechtshängigkeit
§ 263	Klageänderung
§ 264	Keine Klageänderung
§ 265	Veräußerung oder Abtretung der Streitsache
§ 266	Veräußerung eines Grundstücks
§ 267	Vermutete Einwilligung in die Klageänderung
§ 268	Unanfechtbarkeit der Entscheidung
§ 269	Klagerücknahme
§ 270	Zustellung; formlose Mitteilung
§ 271	Zustellung der Klageschrift
§ 272	Bestimmung der Verfahrensweise
§ 273	Vorbereitung des Termins
§ 274	Ladung der Parteien; Einlassungsfrist
§ 275	Früher erster Termin
§ 276	Schriftliches Vorverfahren

§ 277	Klageerwiderung; Replik
§ 278	Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich
§ 279	Mündliche Verhandlung
§ 280	Abgesonderte Verhandlung über Zulässigkeit der Klage
§ 281	Verweisung bei Unzuständigkeit
§ 282	Rechtzeitigkeit des Vorbringens
§ 283	Schriftsatzfrist für Erklärungen zum Vorbringen des Gegners
§ 284	Beweisaufnahme
§ 285	Verhandlung nach Beweisaufnahme
§ 286	Freie Beweiswürdigung
§ 287	Schadensermittlung; Höhe der Forderung
§ 288	Gerichtliches Geständnis
§ 289	Zusätze beim Geständnis
§ 290	Widerruf des Geständnisses
§ 291	Offenkundige Tatsachen
§ 292	Gesetzliche Vermutungen
§ 292a	Anscheinsbeweis bei qualifizierter elektronischer Signatur
§ 293	Fremdes Recht; Gewohnheitsrecht; Statuten
§ 294	Glaubhaftmachung
§ 295	Verfahrensrügen
§ 296	Zurückweisung verspäteten Vorbringens
§ 296a	Vorbringen nach Schluss der mündlichen Verhandlung
§ 297	Form der Antragstellung
§ 298	(aufgehoben)
§ 299	Akteneinsicht; Abschriften
§ 299a	Datenträgerarchiv

Titel 2

Urteil

§ 300	Endurteil
§ 301	Teilurteil
§ 302	Vorbehaltsurteil
§ 303	Zwischenurteil
§ 304	Zwischenurteil über den Grund
§ 305	Urteil unter Vorbehalt erbrechtlich beschränkter Haftung
§ 305a	Urteil unter Vorbehalt seerechtlich beschränkter Haftung
§ 306	Verzicht
§ 307	Anerkenntnis
§ 308	Bindung an die Parteianträge
§ 308a	Entscheidung ohne Antrag in Mietsachen
§ 309	Erkennende Richter
§ 310	Termin der Urteilsverkündung
§ 311	Form der Urteilsverkündung
§ 312	Anwesenheit der Parteien
§ 313	Form und Inhalt des Urteils
§ 313a	Weglassen von Tatbestand und Entschei-

- dungsgründen
- § 313b Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteil
- § 314 Beweiskraft des Tatbestandes
- § 315 Unterschrift der Richter
- § 316 (weggefallen)
- § 317 Urteilszustellung und -ausfertigung
- § 318 Bindung des Gerichts
- § 319 Berichtigung des Urteils
- § 320 Berichtigung des Tatbestandes
- § 321 Ergänzung des Urteils
- § 321a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- § 322 Materielle Rechtskraft
- § 323 Abänderungsklage
- § 324 Nachforderungsklage zur Sicherheitsleistung
- § 325 Subjektive Rechtskraftwirkung
- § 326 Rechtskraft bei Nacherbfolge
- § 327 Rechtskraft bei Testamentsvollstreckung
- § 328 Anerkennung ausländischer Urteile
- § 329 Beschlüsse und Verfügungen

Titel 3

Versäumnisurteil

- § 330 Versäumnisurteil gegen den Kläger
- § 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten
- § 331a Entscheidung nach Aktenlage
- § 332 Begriff des Verhandlungstermins
- § 333 Nichtverhandeln der erschienenen Partei
- § 334 Unvollständiges Verhandeln
- § 335 Unzulässigkeit einer Versäumnisentscheidung
- § 336 Rechtsmittel bei Zurückweisung
- § 337 Vertagung von Amts wegen
- § 338 Einspruch
- § 339 Einspruchsfrist
- § 340 Einspruchsschrift
- § 340a Zustellung der Einspruchsschrift
- § 341 Einspruchsprüfung
- § 341a Einspruchstermin
- § 342 Wirkung des zulässigen Einspruchs
- § 343 Entscheidung nach Einspruch
- § 344 Versäumniskosten
- § 345 Zweites Versäumnisurteil
- § 346 Verzicht und Zurücknahme des Einspruchs
- § 347 Verfahren bei Widerklage und Zwischenstreit

Titel 4

Verfahren vor dem Einzelrichter

- § 348 Originärer Einzelrichter
- § 348a Obligatorischer Einzelrichter
- § 349 Vorsitzender der Kammer für Handelssachen
- § 350 Rechtsmittel
- § 351 (weggefallen)
- § 352 (weggefallen)
- § 353 (weggefallen)
- § 354 (weggefallen)

Titel 5

Allgemeine Vorschriften über die Beweisaufnahme

- § 355 Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
- § 356 Beibringungsfrist
- § 357 Parteiöffentlichkeit
- § 357a (aufgehoben)
- § 358 Notwendigkeit eines Beweisbeschlusses
- § 358a Beweisbeschluss und Beweisaufnahme vor mündlicher Verhandlung
- § 359 Inhalt des Beweisbeschlusses
- § 360 Änderung des Beweisbeschlusses
- § 361 Beweisaufnahme durch beauftragten Richter
- § 362 Beweisaufnahme durch ersuchten Richter
- § 363 Beweisaufnahme im Ausland
- § 364 Parteimitwirkung bei Beweisaufnahme im Ausland
- § 365 Abgabe durch beauftragten oder ersuchten Richter
- § 366 Zwischenstreit
- § 367 Ausbleiben der Partei
- § 368 Neuer Beweistermin
- § 369 Ausländische Beweisaufnahme
- § 370 Fortsetzung der mündlichen Verhandlung

Titel 6

Beweis durch Augenschein

- § 371 Beweis durch Augenschein
- § 372 Beweisaufnahme
- § 372a Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

Titel 7

Zeugenbeweis

- § 373 Beweisantritt
- § 374 (weggefallen)
- § 375 Beweisaufnahme durch beauftragten oder ersuchten Richter
- § 376 Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit

§ 377	Zeugenladung
§ 378	Aussageerleichternde Unterlagen
§ 379	Auslagenvorschuss
§ 380	Folgen des Ausbleibens des Zeugen
§ 381	Genügende Entschuldigung des Ausbleibens
§ 382	Vernehmung an bestimmten Orten
§ 383	Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen
§ 384	Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen
§ 385	Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht
§ 386	Erklärung der Zeugnisverweigerung
§ 387	Zwischenstreit über Zeugnisverweigerung
§ 388	Zwischenstreit über schriftliche Zeugnisverweigerung
§ 389	Zeugnisverweigerung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter
§ 390	Folgen der Zeugnisverweigerung
§ 391	Zeugenbeeidigung
§ 392	Nacheid; Eidesnorm
§ 393	Uneidliche Vernehmung
§ 394	Einzelvernehmung
§ 395	Wahrheitsermahnung; Vernehmung zur Person
§ 396	Vernehmung zur Sache
§ 397	Fragerecht der Parteien
§ 398	Wiederholte und nachträgliche Vernehmung
§ 399	Verzicht auf Zeugen
§ 400	Befugnisse des mit der Beweisaufnahme betrauten Richters
§ 401	Zeugenentschädigung

Titel 8 Beweis durch Sachverständige

§ 402	Anwendbarkeit der Vorschriften für Zeugen
§ 403	Beweisantritt
§ 404	Sachverständigenauswahl
§ 404a	Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
§ 405	Auswahl durch den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter
§ 406	Ablehnung eines Sachverständigen
§ 407	Pflicht zur Erstattung des Gutachten
§ 407a	Weitere Pflichten des Sachverständigen
§ 408	Gutachtenverweigerungsrecht
§ 409	Folgen des Ausbleibens oder der Gutachtenverweigerung
§ 410	Sachverständigenbeeidigung
§ 411	Schriftliches Gutachten
§ 412	Neues Gutachten

§ 413	Sachverständigenentschädigung
§ 414	Sachverständige Zeugen

Titel 9 Beweis durch Urkunden

§ 415	Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen
§ 416	Beweiskraft von Privaturkunden
§ 417	Beweiskraft öffentlicher Urkunden über amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung
§ 418	Beweiskraft öffentlicher Urkunden mit anderem Inhalt
§ 419	Beweiskraft mangelbehafteter Urkunden
§ 420	Vorlegung durch Beweisführer; Beweis-antritt
§ 421	Vorlegung durch den Gegner; Beweis-antritt
§ 422	Vorlegungspflicht des Gegners nach bürgerlichem Recht
§ 423	Vorlegungspflicht des Gegners bei Bezugnahme
§ 424	Antrag bei Vorlegung durch Gegner
§ 425	Anordnung der Vorlegung durch Gegner
§ 426	Vernehmung des Gegner über den Verbleib
§ 427	Folgen der Nichtvorlegung durch Gegner
§ 428	Vorlegung durch Dritte; Beweis-antritt
§ 429	Vorlegungspflicht Dritter
§ 430	Antrag bei Vorlegung durch Dritte
§ 431	Vorlegungsfrist bei Vorlegung durch Dritte
§ 432	Vorlegung durch Behörden oder Beamte; Beweis-antritt
§ 433	(weggefallen)
§ 434	Vorlegung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter
§ 435	Vorlegung öffentlicher Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift
§ 436	Verzicht nach Vorlegung
§ 437	Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden
§ 438	Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden
§ 439	Erklärung über Echtheit von Privaturkunden
§ 440	Beweis der Echtheit von Privaturkunden
§ 441	Schriftvergleichung
§ 442	Würdigung der Schriftvergleichung
§ 443	Verwahrung verdächtiger Urkunden
§ 444	Folgen der Beseitigung einer Urkunde

Titel 10

Beweis durch Parteivernehmung

- § 445 Vernehmung des Gegners; Beweisantritt
- § 446 Weigerung des Gegners
- § 447 Vernehmung der beweispflichtigen Partei auf Antrag
- § 448 Vernehmung von Amts wegen
- § 449 Vernehmung von Streitgenossen
- § 450 Beweisbeschluss
- § 451 Ausführung der Vernehmung
- § 452 Beeidigung der Partei
- § 453 Beweiswürdigung bei Parteivernehmung
- § 454 Ausbleiben der Partei
- § 455 Prozessunfähigkeit
- § 456 (weggefallen)
- § 457 (weggefallen)
- § 458 (weggefallen)
- § 459 (weggefallen)
- § 460 (weggefallen)
- § 461 (weggefallen)
- § 462 (weggefallen)
- § 463 (weggefallen)
- § 464 (weggefallen)
- § 465 (weggefallen)
- § 466 (weggefallen)
- § 467 (weggefallen)
- § 468 (weggefallen)
- § 469 (weggefallen)
- § 470 (weggefallen)
- § 471 (weggefallen)
- § 472 (weggefallen)
- § 473 (weggefallen)
- § 474 (weggefallen)
- § 475 (weggefallen)
- § 476 (weggefallen)
- § 477 (weggefallen)

- § 486 Zuständiges Gericht
- § 487 Inhalt des Antrages
- § 488 (weggefallen)
- § 489 (weggefallen)
- § 490 Entscheidung über den Antrag
- § 491 Ladung des Gegners
- § 492 Beweisaufnahme
- § 493 Benutzung im Prozess
- § 494 Unbekannter Gegner
- § 494a Frist zur Klageerhebung

Abschnitt 2

Verfahren vor den Amtsgerichten

- § 495 Anzuwendende Vorschriften
- § 495a Verfahren nach billigem Ermessen
- § 496 Einreichung von Schriftsätzen; Erklärungen zu Protokoll
- § 497 Ladungen
- § 498 Zustellung des Protokolls über die Klage
- § 499 Belehrung über schriftliches Anerkenntnis
- § 500 (aufgehoben)
- § 501 (weggefallen)
- § 502 (weggefallen)
- § 503 (weggefallen)
- § 504 Hinweis bei Unzuständigkeit des Amtsgerichts
- § 505 (weggefallen)
- § 506 Nachträgliche sachliche Unzuständigkeit
- § 507 (aufgehoben)
- § 508 (aufgehoben)
- § 509 (weggefallen)
- § 510 Erklärung über Urkunden
- § 510a Inhalt des Protokolls
- § 510b Urteil auf Vornahme einer Handlung

Titel 11

Abnahme von Eiden und Bekräftigungen

- § 478 Eidesleistung in Person
- § 479 Eidesleistung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter
- § 480 Eidesbelehrung
- § 481 Eidesleistung; Eidesformel
- § 482 (weggefallen)
- § 483 Eidesleistung Stummer
- § 484 Eidesgleiche Bekräftigung

Titel 12

Selbständiges Beweisverfahren

- § 485 Zulässigkeit

Buch 3

Rechtsmittel

Abschnitt 1

Berufung

- § 511 Statthaftigkeit der Berufung
- § 512 Vorentscheidungen im ersten Rechtszug
- § 513 Berufungsgründe
- § 514 Versäumnisurteile
- § 515 Verzicht auf Berufung
- § 516 Zurücknahme der Berufung
- § 517 Berufungsfrist
- § 518 Berufungsfrist bei Urteilsergänzung
- § 519 Berufungsschrift
- § 520 Berufungsbegründung

§ 521	Zustellung der Berufungsschrift und -begründung
§ 522	Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss
§ 523	Terminsbestimmung
§ 524	Anschlussberufung
§ 525	Allgemeine Verfahrensgrundsätze
§ 526	Entscheidender Richter
§ 527	Vorbereitender Richter
§ 528	Bindung an Berufungsanträge
§ 529	Prüfungsumfang des Berufungsgerichts
§ 530	Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel
§ 531	Zurückgewiesene und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel
§ 532	Rügen der Unzulässigkeit der Klage
§ 533	Klageänderung; Aufrechnungserklärung; Widerklage
§ 534	Verlust des Rügerechts
§ 535	Gerichtliches Geständnis
§ 536	Parteivernehmung
§ 537	Vorläufige Vollstreckbarkeit
§ 538	Zurückverweisung
§ 539	Versäumnisverfahren
§ 540	Tatbestand und Entscheidungsgründe des Berufungsurteils
§ 541	Prozessakten

Abschnitt 2 Revision

§ 542	Statthaftigkeit der Revision
§ 543	Zulassungsrevision
§ 544	Nichtzulassungsbeschwerde
§ 545	Revisionsgründe
§ 546	Begriff der Rechtsverletzung
§ 547	Absolute Revisionsgründe
§ 548	Revisionsfrist
§ 549	Revisionseinlegung
§ 550	Zustellung der Revisionsschrift
§ 551	Revisionsbegründung
§ 552	Zulässigkeitsprüfung
§ 553	Terminsbestimmung; Einlassungsfrist
§ 554	Anschlussrevision
§ 555	Allgemeine Verfahrensgrundsätze
§ 556	Verlust des Rügerechts
§ 557	Umfang der Revisionsprüfung
§ 558	Vorläufige Vollstreckbarkeit
§ 559	Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen
§ 560	Nicht revisible Gesetze
§ 561	Revisionszurückweisung
§ 562	Aufhebung des angefochtenen Urteils
§ 563	Zurückverweisung; eigene Sachentscheidung

§ 564	Keine Begründung der Entscheidung bei Rügen von Verfahrensmängeln
§ 565	Anzuwendende Vorschriften des Berufungsverfahrens
§ 566	Sprungrevision

Abschnitt 3 Beschwerde

Titel 1 Sofortige Beschwerde

§ 567	Statthaftigkeit der Beschwerde; Anschlussbeschwerde
§ 568	Originärer Einzelrichter
§ 569	Frist und Form
§ 570	Aufschiebende Wirkung; einstweilige Anordnungen
§ 571	Begründung, Präklusion, Ausnahmen vom Anwaltszwang
§ 572	Gang des Beschwerdeverfahrens
§ 573	Erinnerung

Titel 1 Rechtsbeschwerde

§ 574	Rechtsbeschwerde; Anschlussrechtsbeschwerde
§ 575	Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde
§ 576	Gründe der Rechtsbeschwerde
§ 577	Prüfung und Entscheidung der Rechtsbeschwerde

Buch 4 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 578	Arten der Wiederaufnahme
§ 579	Nichtigkeitsklage
§ 580	Restitutionsklage
§ 581	Besondere Voraussetzungen der Restitutionsklage
§ 582	Hilfsnatur der Restitutionsklage
§ 583	Vorentscheidungen
§ 584	Ausschließliche Zuständigkeit für Nichtigkeit- und Restitutionsklagen
§ 585	Allgemeine Verfahrensgrundsätze
§ 586	Klagefrist
§ 587	Klageschrift
§ 588	Inhalt der Klageschrift
§ 589	Zulässigkeitsprüfung
§ 590	Neue Verhandlung
§ 591	Rechtsmittel

Buch 5
Urkunden- und Wechselprozess

- § 592 Zulässigkeit
- § 593 Klageinhalt; Urkunden
- § 594 (weggefallen)
- § 595 Keine Widerklage; Beweismittel
- § 596 Abstehen vom Urkundenprozess
- § 597 Klageabweisung
- § 598 Zurückweisung von Einwendungen
- § 599 Vorbehaltsurteil
- § 600 Nachverfahren
- § 601 (weggefallen)
- § 602 Wechselprozess
- § 603 Gerichtsstand
- § 604 Klageinhalt; Ladungsfrist
- § 605 Beweisvorschriften
- § 605a Scheckprozess

Buch 6
Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften für
Verfahren in Ehesachen

- § 606 Zuständigkeit
- § 606a Internationale Zuständigkeit
- § 607 Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung
- § 608 Anzuwendende Vorschriften
- § 609 Besondere Prozessvollmacht
- § 610 Verbindung von Verfahren; Widerklage
- § 611 Neues Vorbringen; Ausschluss des schriftlichen Vorverfahrens
- § 612 Termine; Ladungen; Versäumnisurteil
- § 613 Persönliches Erscheinen der Ehegatten; Parteivernehmung
- § 614 Aussetzung des Verfahrens
- § 615 Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln
- § 616 Untersuchungsgrundsatz
- § 617 Einschränkung der Parteiherrschaft
- § 618 Zustellung von Urteilen
- § 619 Tod eines Ehegatten
- § 620 Einstweilige Anordnungen
- § 620a Verfahren bei einstweiliger Anordnung
- § 620b Aufhebung und Änderung des Beschlusses
- § 620c Sofortige Beschwerde; Unanfechtbarkeit
- § 620d Begründung der Anträge und Entscheidungen
- § 620e Aussetzung der Vollziehung
- § 620f Außerkrafttreten der einstweiligen Anord-

- nung
- § 620g Kosten einstweiliger Anordnungen

Abschnitt 2
Allgemeine Vorschriften für Verfahren in anderen
Familiensachen

- § 621 Zuständigkeit des Familiengerichts; Verweisung oder Abgabe an Gericht der Ehesache
- § 621a Anzuwendende Verfahrensvorschriften
- § 621b Güterrechtliche Streitigkeiten
- § 621c Zustellung von Endentscheidungen
- § 621d Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln
- § 621e Befristete Beschwerde; Rechtsbeschwerde
- § 621f Kostenvorschuss

Abschnitt 3
Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen

- § 622 Scheidungsantrag
- § 623 Verbund von Scheidungs- und Folgesachen
- § 624 Besondere Verfahrensvorschriften
- § 625 Beiordnung eines Rechtsanwalts
- § 626 Zurücknahme des Scheidungsantrags
- § 627 Vorwegentscheidung über elterliche Sorge
- § 628 Scheidungsurteil vor Folgesachenentscheidung
- § 629 Einheitliche Endentscheidung; Vorbehalt bei abgewiesenem Scheidungsantrag
- § 629a Rechtsmittel
- § 629b Zurückverweisung
- § 629c Erweiterte Aufhebung
- § 629d Wirksamwerden der Entscheidungen in Folgesachen
- § 630 Einverständliche Scheidung

Abschnitt 4
Verfahren auf Aufhebung und auf Feststellung
des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

- § 631 Aufhebung einer Ehe
- § 632 Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe
- § 633 (weggefallen)
- § 634 (weggefallen)
- § 635 (weggefallen)
- § 636 (weggefallen)
- § 637 (weggefallen)
- § 638 (weggefallen)

§ 639 (weggefallen)

Abschnitt 5

Verfahren in Kindschaftssachen

- § 640 Kindschaftssachen
- § 640a Zuständigkeit
- § 640b Prozessfähigkeit bei Anfechtungsklagen
- § 640c Klagenverbindung; Widerklage
- § 640d Einschränkung des Untersuchungsgrundsatz
- § 640e Beiladung; Streitverkündung
- § 640f Aussetzung des Verfahrens
- § 640g Tod der klagenden Partei im Anfechtungsprozess
- § 640h Wirkung des Urteils
- § 641 (aufgehoben)
- § 641a (aufgehoben)
- § 641b (aufgehoben)
- § 641c Beurkundung
- § 641d Einstweilige Anordnung
- § 641e Außerkrafttreten und Aufhebung der einstweiligen Anordnung
- § 641f Außerkrafttreten bei Klagerücknahme oder Klageabweisung
- § 641g Schadensersatzpflicht des Klägers
- § 641h Inhalt der Urteilsformel
- § 641i Restitutionsklage

Abschnitt 6

Verfahren über den Unterhalt

Titel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 642 Zuständigkeit
- § 643 Auskunftsrecht des Gerichts
- § 644 Einstweilige Anordnung

Titel 2

Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

- § 645 Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens
- § 646 Antrag
- § 647 Maßnahmen des Gerichts
- § 648 Einwendungen des Antragsgegners
- § 649 Feststellungsbeschluss
- § 650 Mitteilung über Einwendungen
- § 651 Streitiges Verfahren

§ 652 Sofortige Beschwerde

§ 653 Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellung

§ 654 Abänderungsklage

§ 655 Abänderung des Titels bei wiederkehrenden Unterhaltsleistungen

§ 656 Klage gegen Abänderungsbeschluss

§ 657 Besondere Verfahrensvorschriften

§ 658 Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung

§ 659 Vordrucke

§ 660 Bestimmung des Amtsgerichts

Abschnitt 7

Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen

- § 661 Lebenspartnerschaftssachen
- § 662 (weggefallen)
- § 663 (weggefallen)
- § 664 (weggefallen)
- § 665 (weggefallen)
- § 666 (weggefallen)
- § 667 (weggefallen)
- § 668 (weggefallen)
- § 669 (weggefallen)
- § 670 (weggefallen)
- § 671 (weggefallen)
- § 672 (weggefallen)
- § 673 (weggefallen)
- § 674 (weggefallen)
- § 675 (weggefallen)
- § 676 (weggefallen)
- § 677 (weggefallen)
- § 678 (weggefallen)
- § 680 (weggefallen)
- § 681 (weggefallen)
- § 682 (weggefallen)
- § 683 (weggefallen)
- § 684 (weggefallen)
- § 685 (weggefallen)
- § 686 (weggefallen)
- § 687 (weggefallen)

Buch 7

Mahnverfahren

- § 688 Zulässigkeit
- § 689 Zuständigkeit; maschinelle Bearbeitung
- § 690 Mahnantrag
- § 691 Zurückweisung des Mahnantrags
- § 692 Mahnbescheid
- § 693 Zustellung des Mahnbescheids
- § 694 Widerspruch gegen den Mahnbescheid

- § 695 Mitteilung des Widerspruchs; Abschriften
- § 696 Verfahren nach Widerspruch
- § 697 Einleitung des Streitverfahrens
- § 698 Abgabe des Verfahrens am selben Gericht
- § 699 Vollstreckungsbescheid
- § 700 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid
- § 701 Wegfall der Wirkung des Mahnbescheids
- § 702 Form von Anträgen und Erklärungen
- § 703 Kein Nachweis der Vollmacht
- § 703a Urkunden-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren
- § 703b Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung
- § 703c Vordrucke; Einführung der maschinellen Bearbeitung
- § 703d Antragsgegner ohne allgemeinen inländischen Gerichtsstand

Buch 8 Zwangsvollstreckung

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 704 Vollstreckbare Endurteile
- § 705 Formelle Rechtskraft
- § 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
- § 707 Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung
- § 708 Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung
- § 709 Vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung
- § 710 Ausnahmen von der Sicherheitsleistung des Gläubigers
- § 711 Abwendungsbefugnis
- § 712 Schutzantrag des Schuldners
- § 713 Unterbleiben von Schuldnerschutzanordnungen
- § 714 Anträge zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
- § 715 Rückgabe der Sicherheit
- § 716 Ergänzung des Urteils
- § 717 Wirkungen eines aufhebenden oder abändernden Urteils
- § 718 Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit
- § 719 Einstweilige Einstellung bei Rechtsmittel und Einspruch
- § 720 Hinterlegung bei Abwendung der Vollstre-

- ckung
- § 720a Sicherungsvollstreckung
- § 721 Räumungsfrist
- § 722 Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile
- § 723 Vollstreckungsurteil
- § 724 Vollstreckbare Ausfertigung
- § 725 Vollstreckungsklausel
- § 726 Vollstreckbare Ausfertigung bei bedingten Leistungen
- § 727 Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger
- § 728 Vollstreckbare Ausfertigung bei Nacherbe oder Testamentsvollstrecker
- § 729 Vollstreckbare Ausfertigung gegen Vermögens- und Firmenübernehmer
- § 730 Anhörung des Schuldners
- § 731 Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel
- § 732 Erinnerung gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel
- § 733 Weitere vollstreckbare Ausfertigung
- § 734 Vermerk über Ausfertigungserteilung auf der Urteilsurschrift
- § 735 Zwangsvollstreckung gegen nicht rechtsfähigen Verein
- § 736 Zwangsvollstreckung gegen BGB-Gesellschaft
- § 737 Zwangsvollstreckung bei Vermögens- oder Erbschaftsnießbrauch
- § 738 Vollstreckbare Ausfertigung gegen Nießbraucher
- § 739 Gewahrsamsvermutung bei Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner
- § 740 Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut
- § 741 Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut bei Erwerbsgeschäft
- § 742 Vollstreckbare Ausfertigung bei Gütergemeinschaft während des Rechtsstreits
- § 743 Beendete Gütergemeinschaft
- § 744 Vollstreckbare Ausfertigung bei beendeter Gütergemeinschaft
- § 744a Zwangsvollstreckung bei Eigentums- und Vermögensgemeinschaft
- § 745 Zwangsvollstreckung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft
- § 746 (aufgehoben)
- § 747 Zwangsvollstreckung in ungeteilten Nachlass
- § 748 Zwangsvollstreckung bei Testamentsvollstrecker
- § 749 Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Testamentsvollstrecker
- § 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
- § 751 Bedingungen für Vollstreckungsbeginn

Untertitel 2
Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen

§ 808	Pfändung beim Schuldner
§ 809	Pfändung beim Gläubiger oder bei Dritten
§ 810	Pfändung ungetrennter Früchte
§ 811	Unpfändbare Sachen
§ 811a	Austauschpfändung
§ 811b	Vorläufige Austauschpfändung
§ 811c	Unpfändbarkeit von Haustieren
§ 811d	Vorwegpfändung
§ 812	Pfändung von Hausrat
§ 813	Schätzung
§ 813a	Aufschub der Verwertung
§ 813b	Aussetzung der Verwertung
§ 814	Öffentliche Versteigerung
§ 815	Gepfändetes Geld
§ 816	Zeit und Ort der Versteigerung
§ 817	Zuschlag und Ablieferung
§ 817a	Mindestgebot
§ 818	Einstellung der Versteigerung
§ 819	Wirkung des Erlösempfanges
§ 820	(aufgehoben)
§ 821	Verwertung von Wertpapieren
§ 822	Umschreibung von Namenspapieren
§ 823	Außer Kurs gesetzte Inhaberpapiere
§ 824	Verwertung ungetrennter Früchte
§ 825	Andere Verwertungsart
§ 826	Anschlusspfändung
§ 827	Verfahren bei mehrfacher Pfändung

Untertitel 3
**Zwangsvollstreckung in Forderungen
und andere Vermögensrechte**

§ 828	Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts
§ 829	Pfändung einer Geldforderung
§ 830	Pfändung einer Hypothekenforderung
§ 830a	Pfändung einer Schiffshypothekenforderung
§ 831	Pfändung indossabler Papiere
§ 832	Pfändungsumfang bei fortlaufenden Bezügen
§ 833	Pfändungsumfang bei Arbeits- und Diensteinkommen
§ 834	Keine Anhörung des Schuldners
§ 835	Überweisung einer Geldforderung
§ 836	Wirkung der Überweisung
§ 837	Überweisung einer Hypothekenforderung
§ 837a	Überweisung einer Schiffshypothekenforderung
§ 838	Einrede des Schuldners bei Faustpfand
§ 839	Überweisung bei Abwendungsbefugnis
§ 840	Erklärungspflicht des Drittschuldners
§ 841	Pflicht zur Streitverkündung

§ 842	Schadenersatz bei verzögerter Beitreibung
§ 843	Verzicht des Pfandgläubigers
§ 844	Andere Verwertungsart
§ 845	Vorpfändung
§ 846	Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche
§ 847	Herausgabeanspruch auf eine bewegliche Sachen
§ 847a	Herausgabeanspruch auf ein Schiff
§ 848	Herausgabeanspruch auf eine unbewegliche Sache
§ 849	Keine Überweisung an Zahlungs Statt
§ 850	Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen
§ 850a	Unpfändbare Bezüge
§ 850b	Bedingt pfändbare Bezüge
§ 850c	Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
§ 850d	Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen
§ 850e	Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
§ 850f	Änderung des unpfändbaren Betrages
§ 850g	Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen
§ 850h	Verschleiertes Arbeitseinkommen
§ 850i	Pfändungsschutz bei sonstigen Vergütungen
§ 850k	Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen
§ 851	Nicht übertragbare Forderungen
§ 851a	Pfändungsschutz für Landwirte
§ 851b	Pfändungsschutz bei Miet- und Pachtzinsen
§ 852	Beschränkt pfändbare Forderungen
§ 853	Mehrfache Pfändung einer Geldforderung
§ 854	Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf bewegliche Sachen
§ 855	Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf eine unbewegliche Sache
§ 855a	Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf ein Schiff
§ 856	Klage bei mehrfacher Pfändung
§ 857	Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte
§ 858	Zwangsvollstreckung in Schiffspart
§ 859	Pfändung von Gesamthandanteilen
§ 860	Pfändung von Gesamtgutanteilen
§ 861	(aufgehoben)
§ 862	(aufgehoben)
§ 863	Pfändungsbeschränkungen bei Erbschaftsnutzungen

Titel 2
**Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen**

- § 864 Gegenstand der Immobiliervollstreckung
- § 865 Verhältnis zur Mobiliervollstreckung
- § 866 Arten der Vollstreckung
- § 867 Zwangshypothek
- § 868 Erwerb der Zwangshypothek durch den Eigentümer
- § 869 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
- § 870 Grundstücksgleiche Rechte
- § 870a Zwangsvollstreckung in ein Schiff oder Schiffsbauwerk
- § 871 Landesrechtlicher Vorbehalt bei Eisenbahnen

Titel 3 Verteilungsverfahren

- § 872 Voraussetzungen
- § 873 Aufforderung des Verteilungsgerichts
- § 874 Teilungsplan
- § 875 Terminbestimmung
- § 876 Termin zur Erklärung und Ausführung
- § 877 Säumnisfolgen
- § 878 Widerspruchsklage
- § 879 Zuständigkeit für die Widerspruchsklage
- § 880 Inhalt des Urteils
- § 881 Versäumnisurteil
- § 882 Verfahren nach dem Urteil

Titel 4 Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

- § 882a Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung

Abschnitt 3 Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen

- § 883 Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen
- § 884 Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen
- § 885 Herausgabe von Grundstücken oder Schiffen
- § 886 Herausgabe bei Gewahrsam eines Dritten
- § 887 Vertretbare Handlungen
- § 888 Nicht vertretbare Handlungen
- § 888a Keine Handlungsvollstreckung bei Entschädigungspflicht
- § 889 Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht

- § 890 Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen
- § 891 Verfahren; Anhörung des Schuldners; Kostenentscheidung
- § 892 Widerstand des Schuldners
- § 893 Klage auf Leistung des Interesses
- § 894 Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung
- § 895 Willenserklärung zwecks Eintragung bei vorläufig vollstreckbarem Urteil
- § 896 Erteilung von Urkunden an Gläubiger
- § 897 Übereignung; Verschaffung von Grundpfandrechten
- § 898 Gutgläubiger Erwerb

Abschnitt 4 Eidesstattliche Versicherung und Haft

- § 899 Zuständigkeit
- § 900 Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
- § 901 Erlass eines Haftbefehls
- § 902 Eidesstattliche Versicherung des Verhafteten
- § 903 Wiederholte eidesstattliche Versicherung
- § 904 Unzulässigkeit der Haft
- § 905 Haftunterbrechung
- § 906 Haftaufschub
- § 907 (aufgehoben)
- § 908 (aufgehoben)
- § 909 Verhaftung
- § 910 Anzeige vor der Verhaftung
- § 911 Erneuerung der Haft nach Entlassung
- § 912 weggefallen
- § 913 Haftdauer
- § 914 Wiederholte Verhaftung
- § 915 Schuldnerverzeichnis
- § 915a Löschung
- § 915b Auskunft; Löschungsfiktion
- § 915c Ausschluss der Beschwerde
- § 915d Erteilung von Abdrucken
- § 915e Empfänger von Abdrucken; Auskünfte aus Abdrucken; Listen; Datenschutz
- § 915f Überlassung von Listen; Datenschutz
- § 915g Löschung in Abdrucken, Listen und Aufzeichnungen
- § 915h Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 5 Arrest und einstweilige Verfügung

- § 916 Arrestanspruch
- § 917 Arrestgrund bei dinglichem Arrest
- § 918 Arrestgrund bei persönlichem Arrest

§ 919	Arrestgericht	§ 959	Verbindung mehrerer Aufgebote
§ 920	Arrestgesuch	§ 960	(weggefallen)
§ 921	Entscheidung über das Arrestgesuch	§ 961	(weggefallen)
§ 922	Arresturteil und Arrestbeschluss	§ 962	(weggefallen)
§ 923	Abwendungsbefugnis	§ 963	(weggefallen)
§ 924	Widerspruch	§ 964	(weggefallen)
§ 925	Entscheidung nach Widerspruch	§ 965	(weggefallen)
§ 926	Anordnung der Klageerhebung	§ 966	(weggefallen)
§ 927	Aufhebung wegen veränderter Umstände	§ 967	(weggefallen)
§ 928	Vollziehung des Arrestes	§ 968	(weggefallen)
§ 929	Vollstreckungsklausel; Vollziehungsfrist	§ 969	(weggefallen)
§ 930	Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen	§ 970	(weggefallen)
§ 931	Vollziehung in eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk	§ 971	(weggefallen)
§ 932	Arresthypothek	§ 972	(weggefallen)
§ 933	Vollziehung des persönlichen Arrestes	§ 973	(weggefallen)
§ 934	Aufhebung der Arrestvollziehung	§ 974	(weggefallen)
§ 935	Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand	§ 975	(weggefallen)
§ 936	Anwendung der Arrestvorschriften	§ 976	(weggefallen)
§ 937	Zuständiges Gericht	§ 977	Aufgebot des Grundstückseigentümers
§ 938	Inhalt der einstweiligen Verfügung	§ 978	Zuständigkeit
§ 939	Aufhebung gegen Sicherheitsleistung	§ 979	Antragsberechtigter
§ 940	Einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes	§ 980	Glaubhaftmachung
§ 940a	Räumung von Wohnraum	§ 981	Inhalt des Aufgebots
§ 941	Ersuchen um Eintragungen im Grundbuch usw.	§ 981a	Aufgebot des Schiffseigentümers
§ 942	Zuständigkeit des Amtsgerichts der belegen Sache	§ 982	Aufgebot des Grundpfandrechtsgläubigers
§ 943	Gericht der Hauptsache	§ 983	Zuständigkeit
§ 944	Entscheidung des Vorsitzenden bei Dringlichkeit	§ 984	Antragsberechtigter
§ 945	Schadensersatzpflicht	§ 985	Glaubhaftmachung
		§ 986	Besonderheiten im Fall des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
		§ 987	Besonderheiten im Fall des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
		§ 987a	Aufgebot des Schiffshypothekengläubigers
		§ 988	Aufgebot des Berechtigten bei Vormerkung, Vorkaufsrecht, Reallast
		§ 989	Aufgebot von Nachlassgläubigern
		§ 990	Zuständigkeit
		§ 991	Antragsberechtigter
		§ 992	Verzeichnis der Nachlassgläubiger
		§ 993	Nachlassinsolvenzverfahren
		§ 994	Aufgebotsfrist
		§ 995	Inhalt des Aufgebots
		§ 996	Forderungsanmeldung
		§ 997	Mehrheit von Erben
		§ 998	Nacherbfolge
		§ 999	Gütergemeinschaft
		§ 1000	Erbschaftskäufer
		§ 1001	Aufgebot der Gesamtgutsgläubiger
		§ 1002	Aufgebot der Schiffsgläubiger
		§ 1003	Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden
		§ 1004	Antragsberechtigter
		§ 1005	Gerichtsstand
		§ 1006	Bestelltes Aufgebotsgericht
		§ 1007	Antragsbegründung

Buch 9
Aufgebotsverfahren

§ 946	Statthaftigkeit; Zuständigkeit
§ 947	Antrag; Inhalt des Aufgebots
§ 948	Öffentliche Bekanntmachung
§ 949	Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
§ 950	Aufgebotsfrist
§ 951	Anmeldung nach Aufgebotsstermin
§ 952	Ausschlussurteil; Zurückweisung des Antrags
§ 953	Wirkung einer Anmeldung
§ 954	Fehlender Antrag
§ 955	Neuer Termin
§ 956	Öffentliche Bekanntmachung des Ausschlussurteils
§ 957	Anfechtungsklage
§ 958	Klagefrist

- § 1008 Inhalt des Aufgebots
- § 1009 Öffentliche Bekanntmachung
- § 1010 Wertpapiere mit Zinsscheinen
- § 1011 Zinsscheine für mehr als 4 Jahre
- § 1012 Vorlegung der Zinsscheine
- § 1013 Abgelaufene Ausgabe der Zinsscheine
- § 1014 Aufgebotstermin bei bestimmter Fälligkeit
- § 1015 Aufgebotsfrist
- § 1016 Anmeldung der Rechte
- § 1017 Ausschlussurteil
- § 1018 Wirkung des Ausschlussurteils
- § 1019 Zahlungssperre
- § 1020 Zahlungssperre vor Einleitung des Verfahrens
- § 1021 Entbehrlichkeit des Zeugnisses nach § 1010 Abs. 2
- § 1022 Aufhebung der Zahlungssperre
- § 1023 Hinkende Inhaberpapiere
- § 1024 Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

Buch 10

Schiedsrichterliches Verfahren

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1025 Anwendungsbereich
- § 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit
- § 1027 Verlust des Rügerechts
- § 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

Abschnitt 2

Schiedsvereinbarung

- § 1029 Begriffsbestimmung
- § 1030 Schiedsfähigkeit
- § 1031 Form der Schiedsvereinbarung
- § 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht
- § 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Abschnitt 3

Bildung des Schiedsgerichts

- § 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts
- § 1035 Bestellung der Schiedsrichter
- § 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters
- § 1037 Ablehnungsverfahren
- § 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung
- § 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

Abschnitt 4

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- § 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit
- § 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

Abschnitt 5

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- § 1042 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 1045 Verfahrenssprache
- § 1046 Klage und Klagebeantwortung
- § 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren
- § 1048 Säumnis einer Partei
- § 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger
- § 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Abschnitt 6

Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

- § 1051 Anwendbares Recht
- § 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium
- § 1053 Vergleich
- § 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs
- § 1055 Wirkungen des Schiedsspruchs
- § 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 1057 Entscheidung über die Kosten
- § 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

Abschnitt 7

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

- § 1059 Aufhebungsantrag

Abschnitt 8

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

- § 1060 Inländische Schiedssprüche

§ 1061 Ausländische Schiedssprüche

Abschnitt 9
Gerichtliches Verfahren

§ 1062 Zuständigkeit

§ 1063 Allgemeine Vorschriften

§ 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarer-
klärung von Schiedssprüchen

§ 1065 Rechtsmittel

Abschnitt 10
Außervertragliche Schiedsgerichte

§ 1066 Entsprechende Anwendung der Vor-
schriften des Zehnten Buches

22.06.01**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Reform des Zivilprozesses
(Zivilprozessreformgesetz - ZPO-RG)

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.